

**Vergleich der AwSV mit den “Verordnungen über  
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
und über Fachbetriebe” der 16 Bundesländer**

November 2017

Karl-Werner Benz  
Dr. Anne Janssen-Overath

## Vorwort zum Kompendium AwSV

Das Wasserrecht stellt die bei weitem älteste Materie des Umweltrechts dar. Bereits seit 1957 regelt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Nutzung der Gewässer sowie den Schutz des Grundwassers. Mit der 4. Novelle zur Änderung des WHG im Jahre 1976 wurden erstmals konkrete Regelungen zum Fachbetrieb in das Gesetz aufgenommen. Die heutige Struktur der Fachbetriebsregelung basiert auf der Fassung der 5. Novelle des WHG von 1986. Zwar wurde auf das 1976 formulierte Anerkennungs- und Überwachungsverfahren wieder verzichtet, die materiellen Qualifikationsanforderungen für Fachbetriebe wurden jedoch grundsätzlich beibehalten. Mit dem in Kraft treten der 5. Novelle am 1. Januar 1987 erfolgte eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereiches. Während bis dato lediglich Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe dem 'Besorgnisgrundsatz' und der Fachbetriebsregelung des Wasserhaushaltsgesetzes unterlagen, wurde nun generell der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen geregelt und die Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe einbezogen, sprich, der Anwendungsbereich wurde auf die Produktionsanlagen ausgedehnt.

Folge dieser Änderungen war u. a., dass sich erste sog. Güte- und Überwachungsgemeinschaften bildeten, mit dem Ziel, für Ihre Mitgliedsbetriebe das Überwachungsverfahren zu organisieren. Im Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) wurde schließlich am 11. Februar 1988 die Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e. V. (FGMA) gegründet, die seit dieser Zeit für ihre derzeit rund 180 Mitgliedsunternehmen die Fachbetriebsüberwachung und -zertifizierung durchführt.

In der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wurde 1990 unter Anhörung der betroffenen Verbände eine Musterverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Muster-Anlagenverordnung – Muster-VAwS) ausgearbeitet und im November 1990 nach Notifizierung bei der EG-Kommission den Ländern zur Einführung empfohlen. Nordrhein-Westfalen und Hessen waren 1993 die ersten Bundesländer, die eine rechtsverbindliche Landes-Anlagenverordnung (VAwS) zur Konkretisierung der Vorgaben in der 5. Novelle des WHG in Kraft setzten. Sukzessive folgten bis 1998 alle weiteren Bundesländer, entfernten sich dabei aber zusehends von der Muster-VAwS. Bis zum Jahre 2005 folgten zahlreiche Änderungen oder sogar Novellen der Länder-Anlagenverordnungen, bis 2006 schließlich absehbar war, dass in Folge der Änderungen in der Gesetzgebungskompetenz (Föderalismusreform I), eine abweichungsfeste Regelung des Bundes kommen wird.

Als ein Ergebnis der Föderalismusreform wurde 2009 das neue Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG vom 31.7.2009) verkündet und am 01. März 2010 in Kraft gesetzt. Paragraph 23 Absatz 1 Nummer 6 dieses Gesetzes enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über den Schutz der Gewässer gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Erste Entwürfe für eine Bundes-VAwS wurden ebenfalls 2009 in Form der VUmS bzw. VUmWS (Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vorgelegt. Um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass es bei diesem Thema in erster Linie um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geht, erschien kurze Zeit später der Referentenentwurf der VAUwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Kurz nach dem in Kraft treten des neuen WHG am 1. März 2010 veröffentlichte das Bundesumweltministerium die sog. „Übergangs-VAwS“. Grund für diese aus fünf Paragraphen bestehende Verordnung war, dass beim Übergang des „alten“ WHG von 2002 auf die Fassung von 2009 nur noch zwei Paragraphen (§§ 19 g und 19h) auf gesetzlicher Ebene geregelt wurden. Die weiteren Paragraphen (§§ 19i, 19k und 19l) sollten auf der Verordnungsebene im Rahmen einer Bundes-Anlagenverordnung geregelt werden. Mit in Kraft treten dieser „Übergangs-VAwS“ am 10. April 2010 wurde die bestehende

Regelungslücke bis zum in Kraft treten der Bundesanlagenverordnung wieder geschlossen.

2012 wurde aus der VAUWS dann schließlich AwSV. Mit der Vorlage der Notifizierungsfassung Ende 2013 schien der Weg endgültig frei für die Bundesanlagenverordnung. Doch mit der Bundesratsfassung vom Mai 2014 kam das weitere parlamentarische Verfahren zum Stillstand. Das Bundeslandwirtschaftsministerium sah sich durch die Einbeziehung landwirtschaftlicher Anlagen (sog. Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen = JGS-Anlagen) in die AwSV gezwungen, ein Veto gegen die Verordnung einzulegen. Erst im März 2017 gelang es, Bundesrat und Landwirtschaftsministerium zur Zustimmung für die AwSV zu bewegen.

Mit der Veröffentlichung der AwSV am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt ist der lange Weg zu einer bundeseinheitlichen Regelung im anlagenbezogenen Gewässerschutz nunmehr zu Ende.

Am 1. August 2017 trat die AwSV vollumfänglich in Kraft, sie ist nun das Maß der Dinge beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in ortsfesten oder ortsfest benutzten Anlagen.

Ob diese Regelung lange Bestand haben wird, ist eher fraglich, hat der Ordnungsgeber doch erkannt, dass die AwSV handwerkliche Fehler enthält und so relativ schnell überarbeitet werden muss. Eine erste Novelle dürfte deshalb nicht allzu lange auf sich warten lassen, zumal auch das WHG, und hier insbesondere die §§ 62 und 63 einer ständigen Veränderung unterliegen.

Die Bundesanlagenverordnung AwSV bringt aber nicht nur rechtliche Neuerungen und somit neue Betreiberpflichten, auch auf die Sachverständigenorganisationen und die Güte- und Überwachungsgemeinschaften kommen weitere neue Aufgaben zu. Die Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e. V. (FGMA), seit 1988 durch das damalige Institut für Bautechnik (IfBt, heute Deutsches Institut für Bautechnik, DIBt) baurechtlich als Güte- und Überwachungsgemeinschaft (GÜG) anerkannt, musste sich, wie alle anderen GÜG, nunmehr wasserrechtlich neu anerkennen lassen. Die FGMA ist diesen Weg gegangen und hält seit 01. November 2017 die wasserrechtliche Anerkennung "in den Händen" und kann für ihre Mitgliedsunternehmen auch weiterhin die Fachbetriebszertifizierung aussprechen. Aber nicht nur die FGMA-Mitglieder können von der Expertise der FGMA profitieren, sondern gleichermaßen auch die Mitgliedsunternehmen des VDMA.

Die vorliegende Broschüre soll allen Betroffenen helfen, ihre Pflichten nach der AwSV zu erkennen und erfolgreich in die betriebliche Praxis umzusetzen.

## **Lese-Anleitung zum Kompendium AwSV**

Dieses Kompendium soll in der Praxis als ein Nachschlagewerk benutzt werden. An dieser Stelle wird deshalb eine "Bedienungsanleitung" angeführt, so dass das Arbeiten mit diesem Kompendium schnell und effizient gestaltet werden kann.

Neben der Beschreibung der allgemeinen Gesetzesgrundlage sind insbesondere Kapitel 4 und 5 für die Fachkräfte vor Ort wichtig. Die tabellarische Aufstellung bietet die Möglichkeit, alle inhaltlichen Besonderheiten bezüglich der Fachbetriebs- und Prüfpflicht nach den wichtigsten Unterschieden der AwSV zu den 16 Anlagenverordnungen der Bundesländer auf einen Blick zu erfassen. Die zitierten originalen Gesetzestexte sind kursiv gedruckt und in Anführungszeichen eingeschlossen. Die Literaturangabe befindet sich entweder unmittelbar vor oder direkt hinter dem Zitat. Im Literaturverzeichnis werden alle zur Anfertigung dieser Broschüre benötigten Gesetze und Verordnungen mit Erlass- bzw. Änderungsdatum übersichtlich dargestellt, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Kompendiums Rechtsgültigkeit besaßen.

Wir hoffen, dass diese Broschüre, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fachbetrieb vor Ort eine praxisnahe Hilfestellung sein wird.

Das Kompendium wurde nach bestem Wissen erstellt. Es dient als Anhaltspunkt und bietet nur einen Überblick zu einigen ausgewählten Regelungsinhalten der AwSV. Es erhebt somit weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch auf eine abschließende Auslegung der Rechtsvorschrift. Die auf den nachfolgenden Seiten getätigten Aussagen entbinden den Leser damit nicht davon, die Vorschriften persönlich zu lesen und eigenständig zu bewerten.

### **Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e. V.**

Der Vorstand

November 2017  
Frankfurt am Main

<b>1</b>	<b>Gesetzesgrundlage</b>	<b>8</b>
1.1	Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	8
1.2	Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV	10
1.3	Wassergefährdende Stoffe	12
1.4	Technische Regeln	12
<b>2</b>	<b>Grundsatzanforderungen an Anlagen und Betreiberpflichten</b>	<b>14</b>
2.1	Allgemeine Pflichten	14
2.2	Wichtige Begriffsdefinitionen	15
2.3	AwSV-Wegweiser	16
2.4	Fachbetriebspflicht	19
2.5	Prüfpflicht	21
2.6	Weitere Pflichten nach der AwSV	24
<b>3</b>	<b>Beispiele für Anlagen aus dem Maschinen- und Anlagenbau</b>	<b>25</b>
3.1	Werkzeugmaschinen	26
3.2	Oberflächenbehandlungsanlagen	29
3.3	Hydraulikanlagen (Aufzüge)	30
3.4	Fass- und Gebindelager	31
3.5	Altölbehälter und -tanks	32
3.6	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden fester wassergefährdender Stoffe	33
3.7	Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften	34
<b>4</b>	<b>Fachbetriebspflicht</b>	<b>35</b>
4.1	Abweichungen der AwSV gegenüber den Regelungen in den Bundesländern	35
4.1.1	Baden-Württemberg	36
4.1.2	Bayern	37
4.1.3	Berlin	38
4.1.4	Brandenburg	39
4.1.5	Bremen	40
4.1.6	Hamburg	41
4.1.7	Hessen	43
4.1.8	Mecklenburg-Vorpommern	44
4.1.9	Niedersachsen	45
4.1.10	Nordrhein-Westfalen	46
4.1.11	Rheinland-Pfalz	47
4.1.12	Saarland	48
4.1.13	Sachsen	49
4.1.14	Sachsen-Anhalt	50
4.1.15	Schleswig-Holstein	51
4.1.16	Thüringen	52
4.2	Zusammenfassung der Fachbetriebspflicht	53

<b>5</b>	<b>Prüfpflicht</b>	<b>55</b>
5.1	Abweichungen der AwSV gegenüber den Regelungen in den Bundesländern	58
5.1.1	Baden-Württemberg	58
5.1.2	Bayern	60
5.1.3	Berlin	61
5.1.4	Brandenburg	63
5.1.5	Bremen	64
5.1.6	Hamburg	65
5.1.7	Hessen	66
5.1.8	Mecklenburg-Vorpommern	67
5.1.9	Niedersachsen	68
5.1.10	Nordrhein-Westfalen	69
5.1.11	Rheinland-Pfalz	70
5.1.12	Saarland	72
5.1.13	Sachsen	73
5.1.14	Sachsen-Anhalt	75
5.1.15	Schleswig-Holstein	77
5.1.16	Thüringen	78
5.2	Zusammenfassung der Prüfpflicht	79
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick</b>	<b>83</b>
<b>7</b>	<b>Anhänge</b>	<b>84</b>
7.1	Literaturverzeichnis	84
7.2	Weiterführende Informationen	87
7.3	Abkürzungsverzeichnis	88

# 1 Gesetzesgrundlage

## 1.1 Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Grundlegendes Regelwerk für die Gewässerwirtschaft in Deutschland ist das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009. Das „klassische“ Wasserhaushaltsgesetz ist im Artikel 1 „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)“ enthalten, Artikel 24 regelt zudem das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und das Außerkrafttreten des WHG von 2002.

Die Artikel 2 bis 23 beinhalten Änderungen in anderen Vorschriften wie z. B. im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder im Strafgesetzbuch.

Gemäß Artikel 24 ist das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts am 1. März 2010 vollumfänglich in Kraft getreten. Bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt, also am 7. August 2009 ist die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen im § 23 des WHG in Kraft getreten. Somit hatte der Gesetzgeber ab diesem Tag die Möglichkeit, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die den Schutz der Gewässer gegen nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelt (§ 23 Absatz 1 Nr. 6). Der Grundstein für eine "Bundes-VAWS" war hiermit gelegt.

Auch § 62 Absatz 4 des WHG trat bereits am 7. August 2009 in Kraft. Dieser Paragraph enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung (Bundesanlagenverordnung AwSV), u. a. zur Regelung der Anforderungen an Sachverständige und Fachbetriebe. In dieser Fassung waren die vormals baurechtlich anerkannten Güte- und Überwachungsgemeinschaften aber vergessen worden. Erst durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 wurde dieser Fehler korrigiert. Im Artikel 12 dieses Gesetzes wurde Absatz 4 des § 62 WHG dahingehend neu gefasst, dass durch Rechtsverordnung Anforderungen an Sachverständige und Sachverständigenorganisationen und an Fachbetriebe und Güte- und Überwachungsgemeinschaften festgelegt werden können. Der Fortbestand des Dualen Ansatzes bei der Fachbetriebszertifizierung war somit gesichert.

### **Bezug zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

Bezüglich der anlagenbezogenen Regelungen zum Gewässerschutz und insbesondere der Bestimmungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die im Abschnitt 3 „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ festgelegten Vorschriften.

### **WHG § 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.**

Dieser Paragraph löst den bisherigen § 19 g des alten WHG ab und enthält folgende Regelungen: Absatz 1 regelt, welche Anlagen dem sog. Besorgnisgrundsatz unterliegen. Es sind dies

1. Anlagen zum Lagern und Abfüllen sowie zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffen
2. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen
3. Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten bzw. Zubehör einer Anlage sind oder Anlagen miteinander verbinden.

Anlagen nach den Nummern 1 bis 3 müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften der Gewässer kommen kann.

Für die unter den Nummern 4 und 5 genannten Anlagen gilt der bestmögliche Schutz.

4. Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe
5. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (sog. JGS-Anlagen).

Die Regelung im Absatz 2 besagt, dass die vorgenannten Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden dürfen.

Die Definition der wassergefährdenden Stoffe steht im Absatz 3. Wassergefährdende Stoffe sind entweder fest, flüssig oder gasförmig und sind geeignet, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Folgende Regelungen können getroffen werden:

- Zur Bestimmung der wassergefährdenden Stoffe und Gemische
- Die Einsetzung einer Kommission zur Beratung des Bundesumweltministeriums (= KBWS)
- Anforderungen an die Beschaffenheit und Lage von Anlagen
- Technische Regeln, die den a.a.R.d.T. entsprechen
- Betreiberpflichten
- Befugnisse der Behörden
- Anforderungen an Sachverständige und Sachverständigenorganisationen (SVO) sowie an Fachbetriebe und Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG).

Absatz 5 bestimmt, dass landesrechtliche Vorschriften für besonders schutzbedürftige Gebiete unberührt bleiben (z. B. Wasserschutzgebietsverordnungen).

Welche Anlagen vom Abschnitt 3 des WHG ausgenommen sind, steht im Absatz 6. Es sind dies

- Anlagen zum Umgang mit Abwasser
- Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Absatz 7 regelt schließlich, dass die Bundesregierung gebührenpflichtige Tatbestände in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen kann.

- WHG § 63 Eignungsfeststellung

Der bisherige § 19h altes WHG wurde durch § 63 abgelöst. Durch Änderungen im Bauordnungsrecht infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zu Bauprodukten bestand erneuter Änderungsbedarf im Hinblick auf diesen Paragraphen. Der novellierte § 63 WHG wurde am 28. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, die Änderungen treten aber erst am 28. Januar 2018 in Kraft. Absatz 1 regelt, welche Anlagen einer Eignungsfeststellung bedürfen. Es wird klargestellt, dass die Eignungsfeststellung nur für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (sog. LAU-Anlagen) erforderlich ist und nicht für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (sog. HBV-Anlagen) gilt.

In Absatz 2 ist festgelegt, welche Anlagen keiner Eignungsfeststellung bedürfen, so entfällt diese z. B. für

- JGS-Anlagen
- Anlagen, in den wassergefährdende Stoffe nur kurzzeitig bereitgestellt oder aufbewahrt werden.

Absatz 3 enthält die Regelung, dass für bestimmte Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, die Eignungsfeststellung entfallen kann.

Nach Absatz 4 gelten CE- gekennzeichnete Druckgeräte, Baugruppen und Maschinen, sofern sie bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen, als geeignet.

## 1.2 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV

Die AwSV vom 18. April 2017 wurde im Bundesgesetzblatt am 21. April 2017 veröffentlicht. Die Paragraphen 57 bis 60, die Regelungen zu den Güte- und Überwachungsgemeinschaften und zu Fachprüfern enthalten, sind am Tag nach der Verkündung, also am 22. April 2017 in Kraft getreten. Vollumfänglich rechtsgültig wurde die AwSV am 1. August 2017. Die bis zu diesem Tag in Kraft befindliche „Übergangs-VAWS“ vom 31. März 2010 ist am selben Tag außer Kraft getreten. Ebenfalls mit Datum 1. August 2017 haben die bisherigen 16 Länder-Anlagenverordnungen (VAWS) ihre Rechtsgültigkeit verloren. Für den Vollzug der AwSV sind aber nach wie vor die oberen und unteren Wasserbehörden (z. B. Regierungspräsidium, Kreisverwaltung) der Bundesländer zuständig.



## Struktur

Die AwSV umfasst insgesamt 73 Paragraphen und 7 Anlagen und ist wie folgt aufgebaut:

- Kapitel 1: Zweck; Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen (§§ 1 und 2)
- Kapitel 2: Einstufung von Stoffen und Gemischen (§§ 3 – 12)
- Kapitel 3: Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe (§§ 13 – 51)
- Kapitel 4: Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe (§§ 52 – 64)
- Kapitel 5: Ordnungswidrigkeiten; Schlussvorschriften (§§ 65 – 73)
- Anlagen 1 und 2: Einstufung bzw. Dokumentation von Stoffen und Gemischen
- Anlagen 3 und 4: Merkblätter zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften
- Anlagen 5 und 6: Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb und innerhalb von Schutz- bzw. Überschwemmungsgebieten
- Anlage 7: Anforderungen an JGS-Anlagen

Kapitel 1 regelt den Zweck und den Anwendungsbereich der Verordnung sowie Begriffsbestimmungen.

Kapitel 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 löst die bisher gültige Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) ab. Es enthält die stoffbezogenen Vorgaben zur Bestimmung der Wassergefährdung als Voraussetzung für die im Kapitel 3 geregelten anlagenbezogenen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften.

Kernstück der AwSV ist Kapitel 3, das weitestgehend den Regelungen in den bisherigen Länder-Anlagenverordnungen (VAWS) entspricht. In diesem Kapitel werden die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Pflichten der Betreiber geregelt.

Kapitel 4 ist neu und enthält Regelungen zu Sachverständigenorganisationen (SVO) und Sachverständigen, zu Güte- und Überwachungsgemeinschaften (GÜG) und Fachprüfern sowie zu Fachbetrieben. Bisher waren die Anforderungen an die SVO lediglich in einem Anerkennungsmerkblatt festgelegt. Die GÜG waren in der Vergangenheit baurechtlich anerkannt und unterlagen zu Beginn ihrer Tätigkeit der Überwachung durch das Institut für Bautechnik (IfBt, heute Deutsches Institut für Bautechnik – DIBt). Während bei den SVO die Anerkennung auf der Grundlage der gültigen Bescheide durch die zuständige Behörde erst einmal weiterläuft, müssen sich die GÜG einer neuen wasserrechtlichen Anerkennung unterziehen.

Kapitel 5 regelt die üblichen Ordnungswidrigkeiten und Übergangsbestimmungen, insbesondere für bestehende Anlagen sowie das Inkrafttreten.

### 1.3 Wassergefährdende Stoffe

Paragraf 3 der AwSV regelt die Grundsätze der Einstufung von Stoffen und Gemischen, sofern mit ihnen in Anlagen umgegangen wird. Man unterscheidet zwischen nicht wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen und wassergefährdenden Stoffen. Letztere sind wie folgt in eine von drei Wassergefährdungsklassen (WGK) einzustufen:

- Wassergefährdungsklasse 1: schwach wassergefährdend
- Wassergefährdungsklasse 2: deutlich wassergefährdend
- Wassergefährdungsklasse 3: stark wassergefährdend

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat am 15. August 2017 im Bundesanzeiger (BAnz AT vom 15.8.2017) die Aufhebung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 bekannt gemacht. Die Aufhebung ist mit Wirkung vom 2. August 2017 in Kraft getreten. Denn mit dem in Kraft treten der AwSV am 1. August 2017 hat die VwVwS ausgedient. Die Einstufung von Stoffen und Gemischen wird nunmehr in der AwSV selbst geregelt (Kapitel 2 und Anlagen 1 und 2).

Ebenfalls im Bundesanzeiger bekannt gemacht (BAnz AT vom 10.8.2017) wurden die vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichten Listen der am 1. August 2017 bereits eingestufteten Stoffe, Stoffgruppen und Gemische sowie die Liste der aufschwimmenden, flüssigen Stoffe, die gemäß der AwSV als allgemein wassergefährdend gelten. Die Liste der bereits in die Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 bis 3 eingestufteten Stoffe sowie der nicht wassergefährdenden Stoffe umfasst dabei rund 9.500 Einträge. Das Umweltbundesamt stellt auf seiner Internetseite (<https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>) eine Suchfunktion bereit, mit der die bekannt gegebenen Stoffe recherchiert werden können. Bei der Einstufung in WGK kommt dem Umweltbundesamt somit eine entscheidende Rolle zu. Nur dann, wenn das UBA aus besonderen Gründen nicht allein entscheiden kann, kann es eine Stellungnahme von der Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS) einfordern.

### 1.4 Technische Regeln

Nach § 62 Absatz 2 WHG dürfen Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) sind insbesondere die in technischen Normen und Vorschriften festgeschriebenen Prinzipien und Lösungen zu verstehen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und bei der Mehrheit der auf diesem Gebiet tätigen Fachleute anerkannt sind. § 15 Absatz 1 AwSV stellt klar, dass technische Regeln, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere diejenigen sind, die von den auf diesem Gebiet tätigen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen erstellt worden sind.

Besondere Bedeutung haben dabei die Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Für den Maschinen- und Anlagenbau sind folgende Regeln besonders wichtig:

- Arbeitsblatt DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe -TRWS) „Allgemeine Technische Regelungen“, April 2006
- Arbeitsblatt DWA-A 785 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe -TRWS) „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R1 –“, Juli 2009
- Arbeitsblatt DWA-A 786 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe -TRWS) „Ausführung von Dichtflächen“, Oktober 2005
- Arbeitsblatt DWA-A 787 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe -TRWS) „Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“, Juli 2009



## 2 Grundsatzanforderungen an Anlagen und Betreiberpflichten

In diesem Kapitel werden in groben Zügen die geltenden technischen und organisatorischen Vorschriften für Maschinen und Anlagen beschrieben, die – vereinfacht gesagt – mit wassergefährdenden Stoffen umgehen und somit eine potenzielle Gefahr für die natürlichen Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) darstellen.

### 2.1 Allgemeine Pflichten

Die Allgemeinen Pflichten von Anlagenbetreibern entsprechen ebenfalls den allgemeinen Vorschriften im WHG und denen der AwSV. Darin sind grundsätzliche Anforderungen an Maschinen und Anlagen aufgeführt, die dem WHG und der AwSV unterliegen und insbesondere bei LAU- und HBV-Anlagen hinsichtlich wassergefährdender Stoffe Anwendung finden.

#### Die Allgemeinen Pflichten im WHG § 62 ...

“ (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.“

#### ... und im § 17 AwSV Grundsatzanforderungen

„(1) Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

(2) Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

- (3) Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig. Einwandige unterirdische Behälter für gasförmige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig, wenn die gasförmigen wassergefährdenden Stoffe flüssig austreten, schwerer sind als Luft oder sich nach Austritt im umgebenden Boden in vorhandener Feuchtigkeit lösen.
- (4) Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.“

## 2.2 Wichtige Begriffsdefinitionen

### **Folgende Definitionen aus § 2 AwsV sind aus Praxisgründen zu beachten:**

Nr. (2) Wassergefährdende Stoffe „sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe von Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten.“

Nr. (4) Gemische „bestehen aus zwei oder mehreren Stoffen.“

Nr. (9) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen „sind

1. selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie
2. Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.“

Nr. (10) Fass- und Gebindeläger „sind Lageranlagen für ortsbewegliche Behälter und Verpackungen, deren Einzelvolumen 1,25 Kubikmeter nicht überschreitet.“

Nr. (15) Unterirdische Anlagen „sind Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist; Unterirdisch sind Anlagenteile,

1. die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder
2. die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind.

Alle anderen Anlagen sind oberirdisch; oberirdisch sind insbesondere auch Anlagen, deren Rückhalteeinrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die mit ihren flachen Böden vollflächig oder mit Stützkonstruktionen auf dem Untergrund aufgestellt sind.“

Nr. (16) Rückhalteeinrichtungen „sind Anlagenteile zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, die aus undicht gewordenen Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß wassergefährdende Stoffe umschließen, austreten; dazu zählen insbesondere Auffangräume, Auffangwannen, Auffangtassen, Auffangvorrichtungen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Behälter oder Flächen, in oder auf denen Stoffe zurückgehalten oder in oder auf denen Stoffe abgeleitet werden.“

Nr. (18) Abfüll- oder Umschlagflächen „sind Anlagenteile, die beim Abfüllen oder Umschlagen im Fall einer Betriebsstörung mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können, zuzüglich der Ablauf- und Stauplätze sowie der Abtrennung von anderen Flächen.“

Nr. (19) Rohrleitungen „sind feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, einschließlich ihrer Formstücke, Armaturen, Förderaggregate, Flansche und Dichtmittel.“

Nr. (20) Lagern „ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.“

Nr. (22) Abfüllen „ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.“

Nr. (25) Herstellen „ist das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen.“

Nr. (26) Behandeln „ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern.“

Nr. (27) Verwenden „ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen.“

Nr. (28) Errichten „ist das Aufstellen, Einbauen oder Einfügen von Anlagen und Anlagenteilen.“

Nr. (29) Instandhalten „ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage, „Instandsetzen“ ist das Wiederherstellen dieses Zustands.“

Nr. (30) Stilllegen „ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.“

Nr. (31) Wesentliche Änderungen einer Anlage „sind Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern.“

Nr. (32) Schutzgebiete „sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
2. Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 52 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen worden ist, und
3. Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes.  
Ist die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich; sind Zonen zum Schutz gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen unterschiedlich abgegrenzt, gelten die Abgrenzungen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen.“

### 2.3 AwSV-Wegweiser

**Um eine Anlage sicher einstufen zu können, sollten im ersten Schritt folgende Fragen geklärt werden:**

- Welche Umgangsart liegt vor (L, A, U, HBV oder Rohrleitungsanlage; siehe Begriffsbestimmungen mit den Nummern 19, 20, 22, 23, 25, 26 und 27)?
- Wie ist die Aufstellung der Anlage (oberirdisch/unterirdisch; siehe Begriffsbestimmung Nummer 15)?
- Befindet sich die Anlage in einem Schutzgebiet (siehe Begriffsbestimmung Nummer 32)?
- Welcher Gefährdungsstufe lässt sich die Anlage zuordnen (siehe dazu nachfolgende Ausführungen)?

### Gefährdungspotenzial

Paragraf 39 der AwSV legt die Gefährdungsstufen von Anlagen fest, die sich nach dem Volumen bzw. der Masse und der Wassergefährdungsklasse der Stoffe ergeben und die die Grundlage für eine Staffelung der Anforderungen sind.

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmetern (m <sup>3</sup> ) oder Masse in Tonnen (t)			
≤ 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 1: Tabelle zur Ermittlung der Gefährdungsstufen

Die in Absatz 1 abgebildete Tabelle entspricht dabei weitestgehend derjenigen in § 6 Absatz 3 der Muster-VAwS von 2001, wurde aber im Hinblick auf die Bagatellregelung des § 1 Absatz 3 der AwSV abgeändert.

#### Paragraf 39 enthält u. a. folgende Bestimmungen:

- (1) „Betreiber haben Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle einer Gefährdungsstufe zuzuordnen. Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen zugrunde zu legen, bei gasförmigen und festen Stoffen die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse.
- (2) Soweit nichts anderes geregelt ist,
  1. ist das maßgebende Volumen das Nennvolumen der Anlage einschließlich aller Anlagenteile oder nach sicherheitstechnischer Umrüstung das Volumen, das im Betrieb maximal genutzt werden kann und das auf nicht zu entfernende Art auf der Anlage angegeben ist, und
  2. ist die maßgebende Masse die Masse wassergefährdender Stoffe, mit der in der Anlage einschließlich aller Anlagenteile umgegangen werden kann.
 Betrieblich genutzte Absperreinrichtungen innerhalb einer Anlage bleiben außer Betracht.
- (3) Bei Lageranlagen ergibt sich das maßgebende Volumen aus dem betriebstechnisch nutzbaren Rauminhalt aller zur Anlage gehörenden Behälter. Das maßgebende Volumen eines Fass- und Gebindelagers ergibt sich aus der Summe der Rauminhalte aller Behältnisse und Verpackungen, für die die Lageranlage ausgelegt ist.
- (6) Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe bestimmt sich das maßgebende Volumen nach dem unter Berücksichtigung der Verfahrenstechnik ermittelten größten Volumen, das bei bestimmungsgemäßem Betrieb in einer Anlage vorhanden ist.
- (8) Bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, ist das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe maßgeblich, das sich ansammeln kann.

(10) Bei Anlagen, in denen gleichzeitig mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen wird, sind für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die Stoffe mit der höchsten Wassergefährdungsklasse maßgebend, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3 Prozent des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. Ist dieser Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse maßgebend.

(11) Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Absatz 2 werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

Im Paragraphen 49 AwSV werden die Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten festgelegt. Im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Zone (II) von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden. In der weiteren Zone (Zone III oder Zone IIIA) dürfen Anlagen unter den hier genannten Bedingungen errichtet und betrieben werden. Die Zone IIIB gilt nicht als Schutzgebiet i.S. der AwSV.

**Generelle Anforderungen an Anlagen**

Paragraf 18 regelt die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe.

Ein wesentliches Element der Vermeidung einer Gewässerverunreinigung ist eine zweite Sicherheitsbarriere. Die wesentlichen Aufgaben dieser zweiten Schutzbarriere (Rückhalteinrichtung) ist die Erkennung von Leckagen und die Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe bei einer Betriebsstörung auf geeignete Weise und im erforderlichen Maße. Eine solche Rückhaltung ist nicht erforderlich, wenn die Anlage doppelwandig mit Leckanzeigesystem ausgeführt wird.

Das Volumen der Rückhalteinrichtung muss grundsätzlich so groß sein, dass die im Schadensfall aus der größten abgesperrten Betriebseinheit einer Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe vollständig zurückgehalten werden. Das Volumen der Rückhalteinrichtung kann bei Lager- und HBV-Anlagen dann kleiner als das des zugehörigen Behälters sein, wenn auch unter ungünstigen Bedingungen der Behälter nicht vollständig auslaufen kann. Dazu muss durch organisatorische Maßnahmen unter allen Betriebsbedingungen sichergestellt sein, dass die Leckage vor Überschreitung des Volumens der Rückhalteinrichtung abgedichtet ist oder die wassergefährdenden Stoffe in anderen Behältern aufgefangen werden können (Rückhalt für das, was auslaufen kann, bis geeignete Sicherheitsvorkehrungen wirksam werden).

Bei R0 wird eine befestigte Fläche vorausgesetzt. Darüber hinaus muss die Anlage über eine Leckage-Erkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen verfügen, es sei denn, die Fläche ist flüssigkeitsundurchlässig (sog. Dichtfläche).

Volumen (m <sup>3</sup> )	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
0,22 ≤ V ≤ 1	R0	R1	R1
1 < V ≤ 10	R1	R1	R1
10 < V ≤ 100	R1	R1	R2
V > 100 ≤ 1000	R1	R2	R2
V > 1000	R1	R2	R2

Tab. 2: Anforderungen an oberirdische Lager- und HBV-Anlagen

## 2.4 Fachbetriebspflicht

Sowohl Technische Überwachungsorganisationen im Sinne des § 52 AwSV als auch Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 AwSV können die Überwachung und Zertifizierung zum Fachbetrieb durchführen.

### Die Anforderungen an den Fachbetrieb regelt § 62 Absatz 2.

Ein Fachbetrieb im Sinne dieses Paragrafen ist, wer:

- „1. über die Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, durch die die Erfüllung der Anforderungen nach § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet wird,
2. eine betrieblich verantwortliche Person bestellt hat mit
  - a) erfolgreich abgeschlossener Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk, mit erfolgreichem Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung oder mit einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung,
  - b) mindestens zweijähriger Praxis in dem Tätigkeitsgebiet des Fachbetriebs und
  - c) ausreichenden Kenntnissen in den in Satz 2 genannten Bereichen, die in einer Prüfung nachgewiesen wurden,
3. nur Personal einsetzt, das über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügt, beispielsweise auch an Schulungen von Herstellern zu einzusetzenden Produkten teilgenommen hat, und
4. Arbeitsbedingungen schafft, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten.“

### Paragraf 45 der AwSV regelt, welche Tätigkeiten an welchen Anlagen der Fachbetriebspflicht unterliegen.

- (1) „Folgende Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden:
  1. unterirdische Anlagen,
  2. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D,
  3. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B innerhalb von Wasserschutzgebieten,
  4. Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D,
  5. Biogasanlagen,
  6. Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sowie
  7. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7.
- (2) Abweichend von Absatz 1 müssen Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.“

Volumen in m <sup>3</sup> bzw. Masse in t	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 0,22 m <sup>3</sup>	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m <sup>3</sup> ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 3: Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV

Die Instandhaltung und die Außenreinigung von Anlagen ist nicht mehr fachbetriebspflichtig; die Stilllegung von Anlagen unterliegt ab dem 1. August 2017 neu der Fachbetriebspflicht.

Neu gegenüber den bisherigen Länderanlagenverordnungen ist die generelle Fachbetriebspflicht von unterirdischen Anlagen und von Anlagen der Gefährdungsstufe B in Schutzgebieten.

Umgekehrt gibt es weiterhin auch Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht. Folgenden Anlagen sind nicht fachbetriebspflichtig:

- a) oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,
- b) oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufe A in Schutzgebieten und zusätzlich der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutzgebieten,
- c) Anlagen und Anlagenteile, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben

#### **Im Paragraphen 63 AwSV werden die Pflichten der Fachbetriebe geregelt:**

- (1) „Der Fachbetrieb hat sicherzustellen, dass die betrieblich verantwortliche Person mindestens alle zwei Jahre sowie das eingesetzte Personal regelmäßig an Schulungen nach § 61 Absatz 2 oder an anderen gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.
- (2) Fachbetriebe sind verpflichtet, der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, die sie überwacht, Änderungen ihrer Organisationsstruktur unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ein Betrieb, dem die Zertifizierung als Fachbetrieb entzogen wurde, hat die Zertifizierungsurkunde nach § 62 Absatz 3 der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft unverzüglich zurückzugeben; sie darf nicht weiterverwendet werden.“

#### **Wie der Nachweis über die Fachbetriebseigenschaft zu führen ist, wird im Paragraphen 64 AwSV bestimmt:**

„Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Gegenüber der zuständigen Behörde haben sie ihre Fachbetriebseigenschaft auf Verlangen nachzuweisen.

Der Nachweis nach den Sätzen 1 und 2 ist geführt, wenn der Fachbetrieb die Zertifizierungsurkunde nach § 62 Absatz 3 oder eine beglaubigte Kopie der Zertifizierungsurkunde vorlegt.“

## 2.5 Prüfpflicht

In der AwSV befassen sich mehrere Paragraphen (§§ 24, 46, 47 und 48) mit der Prüfpflicht. Dieser Pflicht unterliegt in erster Linie der Anlagenbetreiber. Sollten die Anlagen Mängel aufweisen, kommen bei der Beseitigung auch die Fachbetriebe ins Spiel.

### **Im Paragraphen 24 AwSV geht es um die Pflichten bei Betriebsstörungen und um Instandsetzung von defekten Anlagen.**

Dort heißt es:

„Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.

Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.“

### **Paragraf 46 AwSV regelt die Überwachung und Überprüfung von Anlagen durch den Betreiber selbst sowie durch externe Sachverständige.**

Nach Absatz 2 und 3 muss ein Betreiber nach Vorgabe der Überprüfungszeitpunkte und -intervalle in den Anlagen 5 und 6 Sachverständige beauftragen, Anlagen außerhalb von und in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten zu prüfen.

### **Die AwSV sieht folgende Prüfzeitpunkte zur Überprüfung einer Anlage vor:**

- Vor Inbetriebnahme
- Nach wesentlicher Änderung
- Wiederkehrend
- Bei Stilllegung
- Auf Anordnung der Behörde

Bei den Prüfzeitpunkten wird zudem unterschieden, ob sich die Anlage

- in oder
- außerhalb von Schutzgebieten

befindet.

Dritte Differenzierung ist nach der Aufstellung der Anlage (oberirdisch / unterirdisch) und bei oberirdischen Anlagen nach der Gefährdungsstufe; die Anlagenart stellt das letzte Kriterium in der Matrix der Prüfzeitpunkte dar.

### **Anhand der vorgenannten Punkte ergibt sich folgende Sachlage:**

Alle Prüfungen (vor Inbetriebnahme, wiederkehrend, bei Stilllegung) für folgende Anlagen:

1. unterirdische Anlagen mit flüssigen und gasförmigen Stoffen aller Gefährdungsstufen; in Schutzgebieten verkürzt sich das Prüfintervall für die wiederkehrende Prüfung auf alle 30 Monate statt alle 5 Jahre,
2. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe (einschließlich Heizölverbraucheranlagen) der Gefährdungsstufen C und D; In Schutzgebieten der Stufen B, C und D
3. unterirdische Anlagen für feste Stoffe > 1.000 t und oberirdische Anlagen > 1.000 t im Freien

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung.

### **Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage für folgende Anlagen:**

1. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B, außerhalb von Schutzgebieten
2. oberirdische Anlagen für feste Stoffe > 1.000 t

In den folgenden Fällen entfällt die Überprüfung von Anlagen: Anlagen, welche der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dienen und nicht länger als 1 Jahr betrieben werden.

### **Paragraf 47 AwSV legt fest, wie die Prüfungen durch Sachverständige zu erfolgen haben und welche Angaben ein Prüfbericht zu enthalten hat.**

„Prüfungen nach § 46 Absatz 2 bis 5 dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden.

Der Sachverständige hat die Anlage auf Grund des Ergebnisses der Prüfungen nach § 46 in eine der folgenden Klassen einzustufen:

1. ohne Mangel,
2. mit geringfügigem Mangel,
3. mit erheblichem Mangel oder
4. mit gefährlichem Mangel.

Der Sachverständige hat der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach § 46 innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Über einen gefährlichen Mangel hat er die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfbericht nach Satz 1 muss Angaben zu Folgendem enthalten:

1. zum Betreiber,
2. zum Standort,
3. zur Anlagenidentifikation,
4. zur Anlagenzuordnung,
5. zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird,
6. zu behördlichen Zulassungen,

7. zum Sachverständigen und zu der Sachverständigenorganisation, die ihn bestellt hat,
8. zu Art und Umfang der Prüfung,
9. dazu, ob die Prüfung der gesamten Anlage abgeschlossen ist oder welche Anlagenteile noch nicht geprüft wurden,
10. zu Art und Umfang der festgestellten Mängel,
11. zu Datum und Ergebnis der Prüfung,
12. zu erforderlichen Maßnahmen und zu einem Vorschlag für eine angemessene Frist für ihre Umsetzung oder zur Erforderlichkeit der Erarbeitung eines Instandsetzungskonzeptes,
13. zum Datum der nächsten Prüfung und
14. zu einer erfolgreichen Beseitigung festgestellter Mängel bei Nachprüfungen nach § 46 Absatz 5.

Die Angaben nach Satz 3 Nummer 1, 2, 3, 9, 11 und 13 sind auf der ersten Seite des Prüfberichts in optisch deutlich hervorgehobener Form darzustellen.“

**Wie Mängel zu beseitigen sind, ist schließlich im Paragraphen 48 AwSV festgelegt:**

„Werden bei Prüfungen nach § 46 durch einen Sachverständigen geringfügige Mängel festgestellt, hat der Betreiber diese Mängel innerhalb von sechs Monaten und, soweit nach § 45 erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen.

Hat der Sachverständige bei seiner Prüfung nach § 46 einen gefährlichen Mangel im Sinne von § 47 Absatz 2 Nummer 4 festgestellt, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.“

**Bestehende Anlagen**

Sowohl für bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen als auch für bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen gibt es besondere Regelungen in Kapitel 5 der AwSV.

**Paragraf 68 AwSV**

enthält eine Übergangsregelung für bestehende Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage des WHG und der ergänzenden Länderregelungen bereits

errichtet sind und einer wiederkehrenden Prüfpflicht nach den Kriterien der AwSV unterliegen:

„Für bestehende Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4 unterliegen, hat der Sachverständige bei der ersten Prüfung nach diesen Vorschriften festzustellen, inwieweit für die Anlage Anforderungen dieser Verordnung bestehen, die über die Anforderungen hinausgehen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am 31. Juli 2017 zu beachten waren, mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften. Die Feststellung nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde zusammen mit dem Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 vorzulegen.“

### Paragraf 69 AwSV

regelt die Anpassung der bestehenden Anlagen, die nach Inkrafttreten der Verordnung nicht wiederkehrend geprüft werden müssen. Das sind zum einen die nicht prüfpflichtigen Anlagen und zum anderen die Anlagen, die nur vor Inbetriebnahme einmalig prüfpflichtig sind, dann erst wieder nach einer wesentlichen Änderung. Nach Absatz 1 müssen die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen bestehenden Anlagen, sofern sie den technischen Vorschriften der AwSV nicht entsprechen, vom Betreiber nur dann nachgerüstet werden, wenn dies die zuständige Behörde anordnet. Die Verantwortung eines Betreibers für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bleibt aber bestehen:

„Für bestehende Anlagen, die keiner wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4 unterliegen, sind die am 31. Juli 2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften weiter anzuwenden, solange und soweit die zuständige Behörde keine Entscheidung nach Satz 2 getroffen hat. Die zuständige Behörde kann für Anlagen im Sinne von Satz 1 festlegen, welche Anforderungen nach dieser Verordnung zu welchem Zeitpunkt erfüllt werden müssen. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 gelten § 23 Absatz 1 und die §§ 24, 40 und 43 bis 48 bereits ab dem 1. August 2017.“

### Paragraf 70 AwSV

legt die Fristen für die erstmalige wiederkehrende Prüfung nach den Vorgaben der AwSV fest. War die Anlage bereits nach bisherigem Landesrecht wiederkehrend prüfpflichtig, so ist die nächste wiederkehrende Prüfung nach Ablauf des „normalen“ Turnus (5 Jahre oder 30 Monate) fällig. Ist die Anlage erst durch die AwSV wiederkehrend prüfpflichtig geworden, so ist diese Anlage in Abhängigkeit von ihrem Inbetriebnahme-Datum innerhalb von 2, 4, 6, 8 oder 10 Jahren zu überprüfen.

## 2.6 Weitere Pflichten nach der AwSV

- Einstufung von Stoffen und Gemischen (§§ 4, 8 und 10)
- Anlagenabgrenzung (§ 14)
- Befüll- und Entleer-Vorgänge (§ 23)
- Verhalten bei Betriebsstörungen und Instandsetzungsarbeiten (§ 24)
- Zuordnung zu Gefährdungsstufen (§ 39)
- Anzeigepflicht (§ 40)
- Pflicht zur Eignungsfeststellung; Antragsunterlagen (§§ 41 und 42)
- Anlagendokumentation (§ 43)
- Betriebsanweisungen und Merkblätter (§ 44)

### 3 Beispiele für Anlagen aus dem Maschinen- und Anlagenbau

Die Grundidee für die Erstellung dieses Kompendiums besteht darin, die bis zum 31. Juli 2017 gültigen unterschiedlichen landesrechtlichen Vorschriften der Anlagenverordnungen (VAwS) im Vergleich zur neuen AwSV übersichtlich darzustellen, um die Fachkräfte vor Ort weitestgehend bei der Literaturrecherche nach Gesetzen und Paragraphen zu entlasten. Anhand von Anlagenbeispielen wird das Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Fachbetriebs- sowie Prüfpflicht daher genauer beschrieben.

Die AwSV enthält nicht mehr die aus den meisten Länderanlagenverordnungen bekannten sog. F-, R- und I-Maßnahmen (Maßnahmen an die Fläche und an das Rückhaltevermögen sowie infrastrukturelle Maßnahmen). Neben den im Paragraphen 17 genannten Grundsatzanforderungen werden die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe nunmehr sowohl im Abschnitt 2 „Allgemeine Anforderungen (§§ 17 bis 24) als auch im Abschnitt 3 der AwSV „Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen“ (§§ 25 bis 38) geregelt.

#### **Abkürzungen für die Anforderungen:**

R0 = Kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus.

R1 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, z. B. Absperren des undichten Anlagenteils.

R2 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden (größte abgesperrte Betriebseinheit der Anlage).

R3 = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät.

Neu ist auch die sog. „**Bagatellschwelle**“ im § 1 Absatz 3. Danach findet die AwSV „keine Anwendung auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 Kubikmetern bei flüssigen Stoffen oder mit einer Masse von nicht mehr als 0,2 Tonnen bei gasförmigen und festen Stoffen, wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden.“

### 3.1 Werkzeugmaschinen

Werkzeugmaschinen (HBV-Anlagen) unterliegen – neben den bereits unter 2.1 erwähnten Grundsatzanforderungen – insbesondere dem § 18 AwSV „Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe“.

**Nach Absatz 3 gilt für HBV-Anlagen folgende Regelung:**

„Rückhalteeinrichtungen müssen für folgendes Volumen ausgelegt sein:

1. bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann“

Diese Regelung entspricht dem bisherigen R1 aus der Muster-VAwS.

Allerdings kann auf ein Rückhaltevolumen bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verzichtet werden. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 handelt und das Volumen von 1.000 Liter in der Anlage nicht überschritten wird. Dabei muss sich die Anlage auf einer Fläche befinden, die

1. den betriebstechnischen Anforderungen genügt, und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet oder
2. flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist.

Bei Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D muss die Rückhalteeinrichtung abweichend so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann – ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden – vollständig zurückgehalten werden kann.

Diese Regelung entspricht dem bisherigen R2 aus der Muster-VAwS.

Doppelwandige Anlagen (R3) benötigen weiterhin keine zusätzlichen Rückhalteeinrichtungen.

Die Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

**Folgende beispielhafte Anlagen kommen im Maschinen- und Anlagenbau regelmäßig vor:**

- Entweder oberirdische Aufstellung oder oberirdisch mit unterirdischen Anlagenteilen (z. B. Spänekanal, Emulsionshebesumpf)
- Volumen wassergefährdender Stoffe in der Anlage meist unter 10 m<sup>3</sup> bzw. unter 1 m<sup>3</sup>
- Eingesetzte Stoffe meist WGK 1 (z. B. viele Kühlschmierstoffe), max. WGK 2
- Anlagen können regelmäßig in mehrere Betriebseinheiten unterteilt werden (> Rückhaltung)
- Anlagen haben meist mehrere Stoffkreisläufe (> Einstufung in Gefährdungsstufe)

**Beispiel 1**

- Oberirdische Aufstellung, kein Schutzgebiet
- Volumen  $\leq 0,22 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 1, 2, 3
  - Für diese Anlage gilt die AwSV nicht, aber der Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG

**Beispiel 2**

- Oberirdische Aufstellung, kein Schutzgebiet
- Volumen  $> 0,22 \leq 1 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 1,
  - Rückhaltung: R0
  - Stufe A
  - Nicht fachbetriebspflichtig
  - Nicht prüfpflichtig
  - Keine Anzeigepflicht
  - Merkblatt erforderlich
  - Anlagendokumentation

**Beispiel 3**

- Unterirdische Aufstellung bzw. unterirdisches Anlagenteil, kein Schutzgebiet
- Volumen  $> 0,22 \leq 1 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 1,
  - Rückhaltung: R3
  - Stufe A
  - Fachbetriebspflichtig
  - Prüfpflichtig vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung
  - Anzeigepflicht
  - Merkblatt erforderlich
  - Anlagendokumentation

**Beispiel 4**

- Unterirdische Aufstellung bzw. unterirdisches Anlagenteil, Schutzgebiet
- Volumen  $> 0,22 \leq 1 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 1,
  - Rückhaltung: R3
  - Stufe A
  - Fachbetriebspflichtig
  - Prüfpflichtig vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 2,5 Jahre und bei Stilllegung
  - Anzeigepflicht
  - Merkblatt erforderlich
  - Anlagendokumentation



#### Beispiel 5

- Oberirdische Aufstellung, kein Schutzgebiet
- Volumen  $>1 \text{ m}^3 \leq 10 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 1,
  - Rückhaltung: R1
  - Stufe A
  - Nicht fachbetriebspflichtig
  - Nicht prüfpflichtig
  - Keine Anzeigepflicht
  - Merkblatt erforderlich
  - Anlagendokumentation

#### Beispiel 6

- Oberirdische Aufstellung, kein Schutzgebiet
- Volumen  $>1 \text{ m}^3 \leq 10 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 2,
  - Rückhaltung: R1
  - Stufe B
  - Nicht fachbetriebspflichtig
  - Prüfpflichtig vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung
  - Anzeigepflicht
  - Betriebsanweisung erforderlich
  - Anlagendokumentation

#### Beispiel 7

- Oberirdische Aufstellung, Schutzgebiet
- Volumen  $>1 \text{ m}^3 \leq 10 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 2,
  - Rückhaltung: R1
  - Stufe B
  - Fachbetriebspflichtig
  - Prüfpflichtig vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung
  - Anzeigepflicht
  - Betriebsanweisung erforderlich
  - Anlagendokumentation

## 3.2 Oberflächenbehandlungsanlagen

Oberflächenbehandlungsanlagen, wie z. B. Lackieranlagen, Galvaniken, Beizen (HBV-Anlagen) unterliegen in der Regel denselben Anforderungen an die Rückhaltung wie Werkzeugmaschinen (siehe 3.1).

Allerdings werden in diesen Anlagen meist Stoffe aller WGK eingesetzt, darunter auch WGK 3-Stoffe (Beispiele für solche Stoffe sind Chromschwefelsäure, Chromelektrolyte, Cyanide etc.). Zudem sind auch die Volumina größer und können bei sehr großen Anlagen auch  $> 100 \text{ m}^3$  betragen. In der Regel sind die Anlagen oberirdisch aufgestellt und besitzen keine unterirdischen Anlagenteile

### Beispiel 1

- Oberirdische Aufstellung, kein Schutzgebiet
- Volumen  $>1 \text{ m}^3 \leq 10 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 3,
  - Rückhaltung: R1
  - Stufe C
  - Fachbetriebspflichtig
  - Prüfpflichtig vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung
  - Anzeigepflicht
  - Betriebsanweisung erforderlich
  - Anlagendokumentation

### Beispiel 2

- Oberirdische Aufstellung, kein Schutzgebiet
- Volumen  $>10 \text{ m}^3 \leq 100 \leq 1000 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 3,
  - Rückhaltung: R2
  - Stufe D
  - Fachbetriebspflichtig
  - Prüfpflichtig vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung
  - Anzeigepflicht
  - Betriebsanweisung erforderlich
  - Anlagendokumentation

### Beispiel 3

- Oberirdische Aufstellung, Schutzgebiet
- Volumen  $>10 \text{ m}^3 \leq 100 \leq 1000 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 3,
  - Errichtung nicht zulässig, bestehende Anlagen dürfen nicht erweitert werden.

### 3.3 Hydraulikanlagen (Aufzüge)

Aufzüge mit hydraulischen Antrieb unterliegen ebenfalls denselben Anforderungen wie Werkzeugmaschinen (siehe 3.1)

Da diese Anlagen in vielen Fällen mit einem nicht einseharen Erdschutzrohr ausgerüstet werden, sind sie als unterirdische Anlagen einzustufen. Das zur Ermittlung der Anlagengröße zu Grunde zu legende Volumen liegt in der Regel zwischen  $0,1$  und  $10 \text{ m}^3$ . Die Stoffe (Hydrauliköle) sind entweder als nicht wassergefährdend eingestuft (> dann gilt die AwSV nicht) oder meist in die WGK 1 eingeordnet.



#### Beispiel 1

- Unterirdische Aufstellung bzw. unterirdisches Anlagenteil, kein Schutzgebiet
- Volumen  $>0,22 \leq 1 \text{ m}^3 \leq 10 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 1,
  - Rückhaltung: R3
  - Stufe A
  - Fachbetriebspflichtig
  - Prüfpflichtig vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung
  - Anzeigepflicht
  - Merkblatt erforderlich
  - Anlagendokumentation

#### Beispiel 2

- Unterirdische Aufstellung bzw. unterirdisches Anlagenteil, Schutzgebiet
- Volumen  $>0,22 \leq 1 \text{ m}^3 \leq 10 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 1,
  - Rückhaltung: R3
  - Stufe A
  - Fachbetriebspflichtig
  - Prüfpflichtig vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 2,5 Jahre und bei Stilllegung
  - Anzeigepflicht
  - Merkblatt erforderlich
  - Anlagendokumentation

#### Beispiel 3

- Unterirdische Aufstellung bzw. unterirdisches Anlagenteil, kein Schutzgebiet
- Volumen  $>0,22 \leq 1 \text{ m}^3 \leq 10 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 2,
  - Rückhaltung: R3
  - Stufe B
  - Fachbetriebspflichtig
  - Prüfpflichtig vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung
  - Anzeigepflicht
  - Betriebsanweisung erforderlich
  - Anlagendokumentation

### 3.4 Fass- und Gebindelager

An Fass- und Gebindelager werden besondere Anforderungen an die Rückhaltung gestellt, die denen der allgemeinen Anforderungen des § 18 AwSV Absatz 1 bis 3 vorrangig sind (§ 25 AwSV). Die speziellen Regelungen dazu finden sich in § 31 AwSV.

„Bei Fass- und Gebindelagern müssen die wassergefährdenden Stoffe in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen gelagert werden, die

1. gefahrgutrechtlich zugelassen sind oder
2. gegen die Flüssigkeiten beständig und gegen Beschädigung, im Freien auch gegen Witterungseinflüsse geschützt sind.“

Sie müssen über eine Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen verfügen, das sich wie folgt bestimmt (siehe Tab. 4).

Bei Fass- und Gebindelagern für ortsbewegliche Behälter und Verpackungen mit einem Einzelvolumen von bis zu 0,02 Kubikmetern oder für restentleerte Behälter und Verpackungen ist abweichend eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche ohne definiertes Rückhaltevolumen ausreichend, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe schnell aufgenommen werden können und die Schadenbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln gefahrlos möglich ist.“

Maßgebendes Volumen (V <sub>ges</sub> ) der Anlage in Kubikmetern	Rückhaltevolumen
≤ 100	10 % von V <sub>ges</sub> , wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses
> 100 ≤ 1000	3 % von V <sub>ges</sub> , wenigstens jedoch 10 Kubikmeter
> 1000	2 % von V <sub>ges</sub> , wenigstens jedoch 30 Kubikmeter

Tab. 4: Rückhaltevolumen bei Fass- und Gebindelagern



### 3.5 Altölbehälter und -tanks

Oberirdische Altöltanks unterliegen – außer bereits den unter 2.1 erwähnten Grundsatzanforderungen – insbesondere § 18 AwSV „Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe“. Das zur Ermittlung der Anlagengröße zu Grunde zu legende Volumen ist in der Regel entweder kleiner als  $1 \text{ m}^3$  oder beträgt  $1.100 \text{ l}$ .

Altöle bekannter Herkunft (z. B. gebrauchte Hydrauliköle) können meist in die WGK 2 eingestuft werden, Altöle unbekannter Herkunft und Altöle, die gebrauchte Motorenöle beinhalten oder beinhalten können, müssen in die WGK 3 eingestuft werden.

#### Beispiel 1

- Oberirdische Aufstellung, kein Schutzgebiet
- Volumen  $< 0,22 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 2 oder 3
  - Für diese Anlage gilt die AwSV nicht, aber der Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG

#### Beispiel 2

- Oberirdische Aufstellung, kein Schutzgebiet
- Volumen  $> 0,22 \leq 1 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 2
  - Rückhaltung: R1
  - Stufe A
  - Nicht fachbetriebspflichtig
  - Nicht prüfpflichtig
  - Keine Anzeigepflicht
  - Merkblatt erforderlich
  - Anlagendokumentation

#### Beispiel 3

- Oberirdische Aufstellung, kein Schutzgebiet
- Volumen  $> 0,22 \leq 1 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 3
  - Rückhaltung: R1
  - Stufe B
  - Nicht fachbetriebspflichtig
  - Prüfpflichtig vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung
  - Anzeigepflicht
  - Betriebsanweisung
  - Anlagendokumentation

**Beispiel 4**

- Oberirdische Aufstellung, kein Schutzgebiet
- Volumen  $>1 \leq 10 \text{ m}^3$
- Einsatzstoffe WGK = 3
  - Rückhaltung: R1
  - Stufe C
  - Fachbetriebspflichtig
  - Prüfpflichtig vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung
  - Anzeigepflicht
  - Betriebsanweisung erforderlich
  - Anlagendokumentation

### 3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden fester wassergefährdender Stoffe

Mit der AwSV werden auch feste Gemische (z. B. Abfälle) als wassergefährdend eingestuft, allerdings nicht in eine Wassergefährdungsklasse, sondern grundsätzlich als allgemein wassergefährdend (§ 3 Absatz 2 Nr. 8). Der Anlagenbetreiber kann aber von dieser Einstufung abweichen und unter bestimmten Voraussetzungen die festen Gemische als nicht wassergefährdend einstufen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 10 Absatz 1) oder diese doch einer Wassergefährdungsklasse zuordnen (§ 10 Absatz 2).

Nach Paragraph 26 AwSV bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und HBV-Anlagen, in denen mit festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, keiner Rückhaltung, wenn

„1. sich diese Stoffe

a) in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen die Stoffe beständig sind, oder

b) in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und

2. die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

Anlagen, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu diesen Stoffen nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden kann, bedürfen keiner Rückhaltung, wenn

1. die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt,

2. mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten dieser Stoffe oder von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird, und

3. die Flächen, auf denen mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird.“

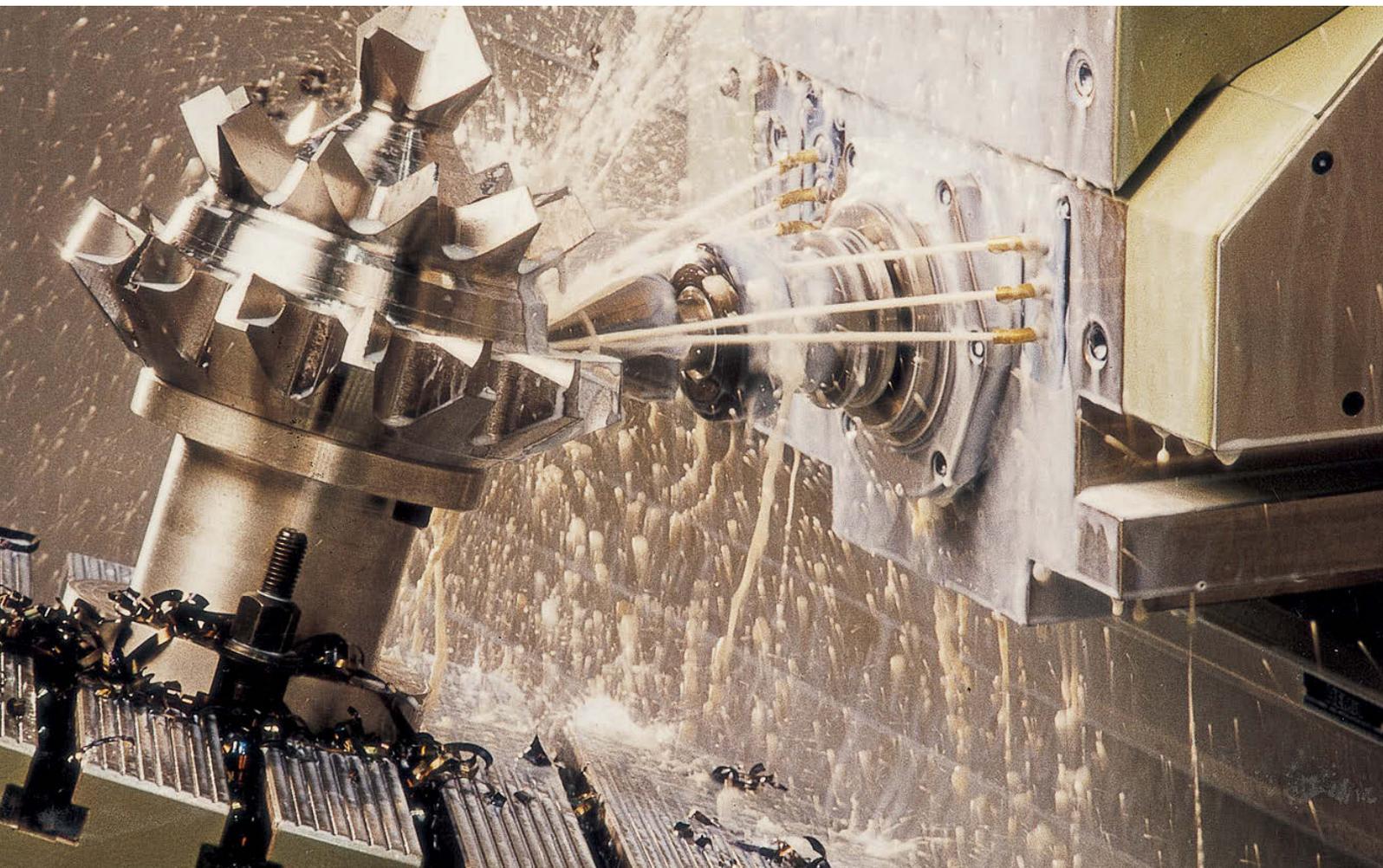
### 3.7 Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften

Diese Anlagen, wie z. B. Schrott- und Späneläger und -Container unterliegen einer speziellen Regelung der AwSV (§ 27). Maßgebend für die Rückhaltung ist der Anteil der flüssigen wassergefährdenden Stoffe, die z. B. den Spänen anhaften.

„Bei Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, ist abweichend von § 18 Absatz 3 für die Bemessung des Volumens der Rückhalteeinrichtungen das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe maßgeblich, das sich ansammeln kann. Ist dieses nicht bekannt, ist ein Volumen von 5 Prozent des Anlagenvolumens anzusetzen.“

Bei der Lagerung fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, also z. B. Bohrspänen, denen noch Bohremulsionen anhaften, ist nur eine Rückhaltung des Volumens an flüssigen wassergefährdenden Stoffen erforderlich, das sich unter dem Lagergut auf der Bodenfläche ansammeln kann. Der Anteil der Feststoffe muss in die Bemessung der Rückhalteeinrichtung nicht eingehen.

Paragraf 13 der AwSV legt im Absatz 2 Nummer 3 fest, dass Anlagen zum Lagern von festen gewerblichen Abfällen und von festen gewerblichen Abfällen, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, unter bestimmten Voraussetzungen von den technischen und organisatorischen Anforderungen des Kapitels 3 der AwSV ausgenommen sind.



## 4 Fachbetriebspflicht

Dieses Kapitel behandelt die ausführliche und vollständige Beschreibung der Fachbetriebspflicht für die Branche Maschinen- und Anlagenbau.

Wie schon im Kapitel 2.4 erwähnt, dürfen bestimmte Anlagen nur von Fachbetrieben errichtet (eingebaut und aufgestellt), instandgesetzt, von innen gereinigt und stillgelegt werden (§ 45 AwSV)

Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten durch die Fachbetriebe soll beachtet und sichergestellt werden, dass "eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist" (WHG § 62 Abs. 1). Diese Anforderung ist somit die unmittelbare Pflicht von Fachbetrieben. Die Bundesregierung ist im Rahmen des WHG ermächtigt, Tätigkeiten zu bestimmen, die von Sachverständigen und Fachbetrieben ausgeführt werden müssen (WHG § 62 Abs. 4 Nr. 5).

### 4.1 Abweichungen der AwSV gegenüber den Regelungen in den Bundesländern

In den kommenden Abschnitten sind die Abweichungen der AwSV zu den einzelnen Länderanlagenverordnungen zusammengestellt, wobei nur die letzte Ausgabe der jeweiligen Landes-VAwS berücksichtigt wurde.

Die größten Abweichungen gibt es gegenüber der VAwS Nordrhein-Westfalen und der VAwS Berlin.

Generell weggefallen in der AwSV ist folgende allgemeine Ausnahme: Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von HBV-Anlagen, sofern die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften durchgeführt werden, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen.

In vielen Länderanlagenverordnungen (VAwS) waren Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln ausgenommen, aber z. B. nicht in Bremen. Nach § 3 Abs. 3 der AwSV „gelten Stoffe und Gemische, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie als Lebensmittel aufgenommen werden, als nicht wassergefährdend“. Somit besteht für Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln weiterhin keine Fachbetriebspflicht.

Die Zuordnung zu den nicht wassergefährdenden Stoffen gilt jedoch nur für die Lebensmittel, die von Mensch oder Tier aufgenommen werden und nicht für die Stoffe und Gemische, die bei der Herstellung der Lebensmittel oder ihrer Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden. Die Phosphor- oder Ascorbinsäure, die z. B. bei der Herstellung von Erfrischungsgetränken genutzt wird, ist für sich genommen ein wassergefährdender Stoff, mit dem in einer Anlage umgegangen wird. Beide Stoffe werden zugesetzt und nicht als solche aufgenommen, so dass die Behälter mit diesen Stoffen AwSV-Anlagen sind. Dementsprechend gilt das zum Verzehr vorgesehene Speisesalz als nicht wassergefährdend, während das chemisch weitgehend vergleichbare Tausalz in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen ist. Werden Stoffe, die auch in Lebensmitteln enthalten sind, wie z. B. Ethanol, für andere Zwecke, also z. B. zur Reinigung eingesetzt, müssen sie ebenfalls in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft werden.

Ebenfalls generell von der Fachbetriebspflicht ausgenommen waren Feuerungsanlagen.

### 4.1.1 Baden-Württemberg

#### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 24):

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B, sowohl ober- als auch unterirdisch
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 5: Gefährdungsstufen der VAWS Baden-Württemberg 2012

#### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B in Schutzgebieten
- Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B

Bereits in der VAWS-Novelle 2005 entfallen ist die Regelung, dass für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B oder C bis zu einem Rauminhalt von 10 m<sup>3</sup> die Prüfpflicht entfallen kann, wenn sie durch einen Fachbetrieb vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung eingebaut, aufgestellt oder wesentlich geändert wurden oder mindestens jährlich gewartet werden oder nach einer länger als einjährigen Stilllegung wieder in Betrieb genommen werden oder stillgelegt werden. Im Falle einer Entbehrlichkeit der Prüfpflicht sollte der Fachbetrieb dem Anlagenbetreiber eine Bescheinigung über die Ausführung der eine Prüfung ersetzenden Arbeiten ausstellen.

## 4.1.2 Bayern

### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 21):

- Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B, sowohl ober- als auch unterirdisch
- Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 6: Gefährdungsstufen der VAwS Bayern 2014

### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B in Schutzgebieten

Folgende Übergangsvorschrift war bereits am 31. Dezember 2007 ausgelaufen: Die Fachbetriebspflicht entfällt für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B bis zum 31. Dezember 2007, wenn vom beauftragten Handwerksbetrieb eine Unternehmererklärung über die vorgenommenen Tätigkeiten ausgestellt und diese der Kreisverwaltungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Tätigkeiten übermittelt wird.

### 4.1.3 Berlin

#### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 20):

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufe A, sowohl ober- als auch unterirdisch. Aber Achtung: Anlagen der Stufe A waren nur solche  $\leq 1 \text{ m}^3$ , da Berlin bei der Einstufung in Gefährdungsstufen keine Wassergefährdungsklassen berücksichtigte.
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Ermittlung der Gefährdungsstufen	
Rauminhalt in $\text{m}^3$ oder Masse in t	
$\leq 1$	Stufe A
$> 1 \leq 10$	Stufe B
$> 10 \leq 100$	Stufe C
$> 100$	Stufe D

Tab. 7: Gefährdungsstufen der VAwS Berlin 2009

#### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A mit einem Volumen  $> 1 \text{ m}^3$  sowie der Gefährdungsstufen B, C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B bei WGK 3-Stoffen in Schutzgebieten



#### 4.1.4 Brandenburg

##### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 23):

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B, sowohl ober- als auch unterirdisch
- Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 8: Gefährdungsstufen der VAwS Brandenburg 2009

##### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A und B
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B in Schutzgebieten

### 4.1.5 Bremen

#### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 24):

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A, sowohl ober- als auch unterirdisch
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse			
	0	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe C
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Stufe D
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe A	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 9: Gefährdungsstufen der VAwS Bremen 2005

#### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D

**Achtung: Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln sind jetzt nicht mehr fachbetriebspflichtig.**

## 4.1.6 Hamburg

### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 24):

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B, sowohl ober- als auch unterirdisch
- Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 10: Gefährdungsstufen der VAWS Hamburg 2010

### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

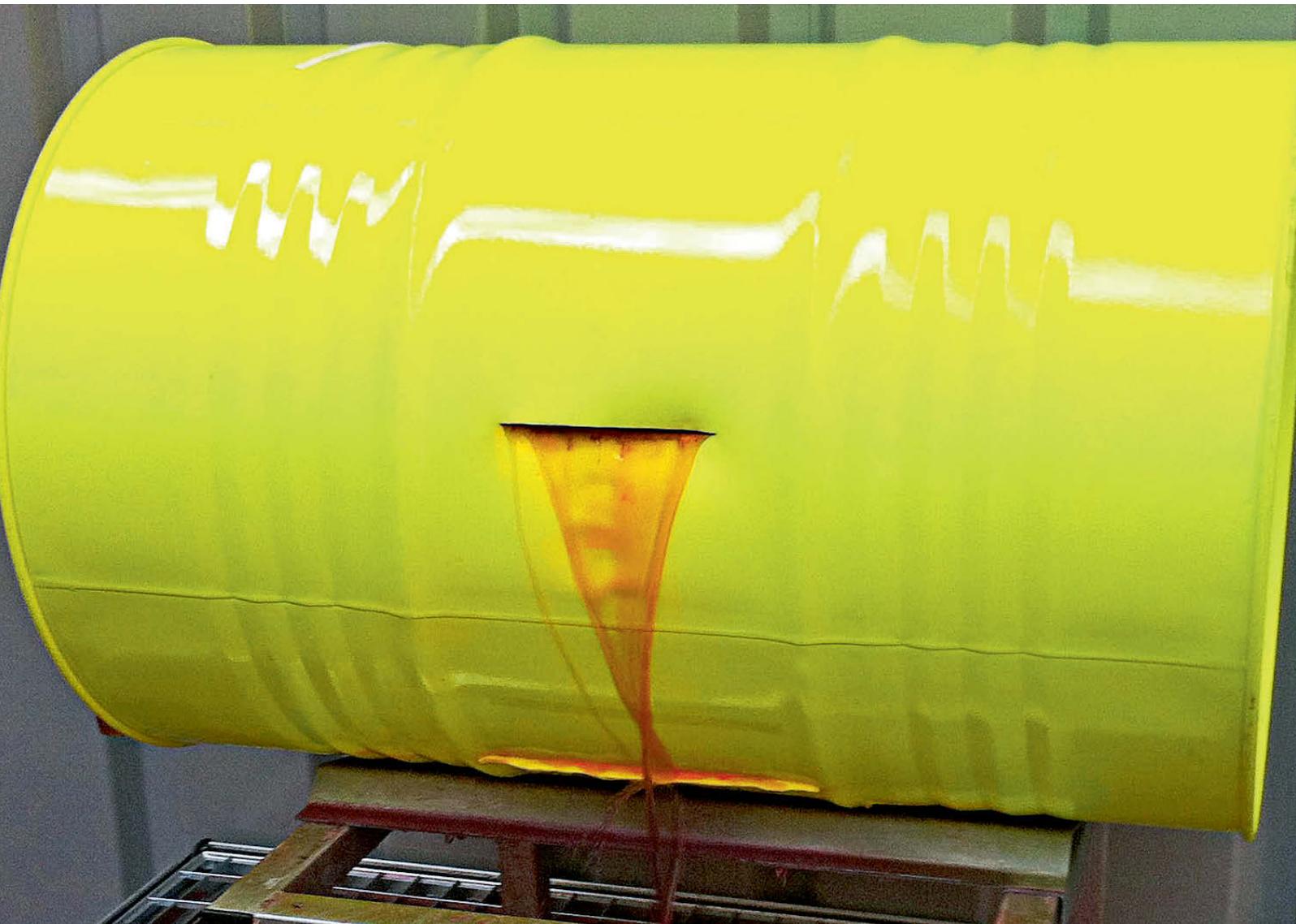
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A und B
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B in Schutzgebieten

**Achtung: Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln sind jetzt nicht mehr fachbetriebspflichtig**

Weggefallen ist die folgende zusätzliche Regelung: Bei Anlagen, die Teil eines eingetragenen Standortes nach 761/ 2001/EG (EG Ökoauditverordnung EMAS II) sind, sind folgende Tätigkeiten nicht von Fachbetrieben auszuführen, wenn dafür eingewiesenes betriebseigenes Personal nach Betriebsvorschriften arbeitet, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen:

1. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Stoffen der Gefährdungsstufe C sowie von Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B
2. Aufstellen von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe in Fässern und Gebinden der WGK 3 mit der Gefährdungsstufe C.

Weiterhin entfallen ist die Regelung, dass Prüfungen nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nummern 2,3 und 5 WHG für oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C außerhalb von Schutzgebieten nach § 10 dann entfallen, wenn der Betreiber der Wasserbehörde nachweist, dass er für die Anlage einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb, der die Anlage gesamtheitlich beurteilen kann, abgeschlossen hat.



## 4.1.7 Hessen

### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 24):

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B, sowohl ober- als auch unterirdisch
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 11: Gefährdungsstufen der VAWS Hessen 2013

### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A und B
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B in Schutzgebieten
- Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B

**Achtung: Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln sind jetzt nicht mehr fachbetriebspflichtig**

### 4.1.8 Mecklenburg-Vorpommern

#### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 24):

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B, sowohl ober- als auch unterirdisch
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffe

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse			
	0	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe C
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Stufe D
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe A	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 12: Gefährdungsstufen der VAWS Mecklenburg-Vorpommern 2011

#### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A und B
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B in Schutzgebieten
- Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B

## 4.1.9 Niedersachsen

### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 18):

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A, sowohl ober- als auch unterirdisch
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse			
	0	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe C
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Stufe D
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe A	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 13: Gefährdungsstufen der VAWS Niedersachsen 2006

### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D

### 4.1.10 Nordrhein-Westfalen

#### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 13):

- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Anlagenvolumen bis einschließlich 10 m<sup>3</sup>.
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffe

**Achtung: Seit 2004 gab es in der VAWS NRW keine Gefährdungsstufen mehr, alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen unterlagen der Fachbetriebspflicht.**

#### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A, B, C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Stufe B bei WGK 2 und WGK 3-Stoffen in Schutzgebieten
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Stufe C bei WGK 3-Stoffen sowohl außerhalb von als auch in Schutzgebieten
- Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B

Folgende Regelung gibt es nicht mehr: Die Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage nach § 12 Abs. 1 der Verordnung (= VAWS NRW) entfallen bei Anlagen, die nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb der zuständigen Behörde den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bescheinigt.



### 4.1.11 Rheinland-Pfalz

#### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 24):

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufe A, sowohl ober- als auch unterirdisch
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffe

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 14: Gefährdungsstufen der VAWS Rheinland-Pfalz 2015

#### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D

**Achtung: Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln sind jetzt nicht mehr fachbetriebspflichtig**

## 4.1.12 Saarland

### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 21):

- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 15: Gefährdungsstufen der VAWS Saarland 2015

### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A, B, C und D
- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B in Schutzgebieten
- Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B



### 4.1.13 Sachsen

#### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 23):

- Anlagen zum Umgang mit flüssigen Stoffen der Gefährdungsstufen A und B , sowohl ober- als auch unterirdisch
- Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,2$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,2 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 16: Gefährdungsstufen der VAWS Sachsen 2013

#### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A und B
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B in Schutzgebieten

Folgende Regelung ist entfallen: Instandsetzen, Instandhalten von LAU-Anlagen der Gefährdungsstufe C müssen ebenfalls nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn der Betrieb im Register der geprüften Betriebsstandorte gemäß 1836/93/EWG eingetragen ist oder der Betrieb nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert wurde.

#### 4.1.14 Sachsen-Anhalt

##### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 20):

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B, sowohl ober- als auch unterirdisch
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,2$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,2 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 17: Gefährdungsstufen der VAWS Sachsen-Anhalt 2012

##### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A und B
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B in Schutzgebieten
- Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B

### 4.1.15 Schleswig-Holstein

#### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 24):

- Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B, sowohl ober- als auch unterirdisch
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse			
	0	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe C
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Stufe D
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe A	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 18: Gefährdungsstufen der VAWS Schleswig-Holstein 2015

#### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B in Schutzgebieten
- Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B

**Achtung: Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln sind jetzt nicht mehr fachbetriebspflichtig**

### 4.1.16 Thüringen

#### Bisherige Regelung (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht; § 24):

- Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, sowohl ober- als auch unterirdisch
- Heizölverbraucheranlagen sowie Lageranlagen für Dieselmotorkraftstoff und Altöl der Stufe A
- Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 19: Gefährdungsstufen der VAWS Thüringen 2011

#### Damit neu in der Fachbetriebspflicht:

- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B
- Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B in Schutzgebieten

**Achtung: Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln sind jetzt nicht mehr fachbetriebspflichtig**

## 4.2 Zusammenfassung der Fachbetriebspflicht

Bundesland	Die Fachbetriebspflicht ist neu für
Baden-Württemberg Bayern Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Rheinland-Pfalz Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen	Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B. Alle unterirdischen Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen.
Baden-Württemberg Bayern Brandenburg Hamburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen	Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B in Schutzgebieten.
Berlin	Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B bei WGK 3-Stoffen in Schutzgebieten
Nordrhein-Westfalen	Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Stufe B bei WGK 2- und WGK 3-Stoffen in Schutzgebieten  Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Stufe C bei WGK 3-Stoffen sowohl außerhalb als innerhalb von Schutzgebieten
Bundesland	Die Fachbetriebspflicht ist entfallen für
Bremen Hamburg Hessen Rheinland-Pfalz Schleswig-Holstein Thüringen	Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit Lebens- und Genussmitteln

Tab. 20: Neue und entfallende Fachbetriebspflichten nach der AwSV

Volumen in m <sup>3</sup> bzw. Masse in t	WGK 1	WGK 2	WGK 3
< 0,22	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 - ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 - ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 - ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 - ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

**Stufe A** Ausgenommen von der Fachbetriebspflicht bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wg. Stoffen

**Stufe B** Ausgenommen von der Fachbetriebspflicht bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit festen, flüssigen und gasförmigen wg. Stoffen, bei flüssigen wg. Stoffen nur außerhalb von Wasserschutzgebieten (nicht aber Heizölverbraucheranlagen)

**Stufe C** Generell Fachbetriebspflichtig

Abb. 1: Regelung zur Fachbetriebspflicht nach der AwSV

Volumen in m <sup>3</sup>	BB, BW, BY, HE, HH, RP, SL, SN, ST, TH:			HB, MV, NI, SH:	NW:	BE:
	WGK 1	WGK 2	WGK 3	WGK 3		
< 0,1*	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A		
> 0,1* - ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Stufe C		
> 1 - ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C	Stufe D		
> 10 - ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D		
> 100 - ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D	Stufe D		
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D	Stufe D		

\* in Sachsen, Sachsen-Anhalt 0,2 m<sup>3</sup>

- Ausgenommen von der Fachbetriebspflicht
- in Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz fachbetriebspflichtig
- Fachbetriebspflichtig;

Abb. 2: Bisherige Länderregelungen zur Fachbetriebspflicht

## 5 Prüfpflicht

Ein weiterer wichtiger Aspekt befasst sich mit der Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zusammen mit der Fachbetriebspflicht beinhalten diese zwei Blöcke das Kernstück der im Rahmen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes festgesetzten und für Fachbetriebe sowie Anlagenbetreiber hochrelevanten gesetzlichen Regelungen.

Bereits im Kapitel „2.5 Prüfpflicht“ wurde die gemäß § 46 AwSV bestehende Prüfpflicht angesprochen.

### **Es besteht folgende Überwachungs- bzw. Prüfpflicht:**

„(1) Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt und auch nicht über sachkundiges Personal verfügt.

(2) Betreiber haben Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

(3) Betreiber haben Anlagen in Schutzgebieten und in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 6 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde kann unabhängig von den sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Prüfzeitpunkten und -intervallen eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen, insbesondere wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften besteht.

(5) Betreiber haben Anlagen, bei denen nach § 47 Absatz 2 ein erheblicher oder ein gefährlicher Mangel festgestellt worden ist, nach Beseitigung des Mangels nach § 48 Absatz 1 erneut prüfen zu lassen.

(6) Die Prüfung nach Absatz 2 oder Absatz 3 entfällt, wenn die Anlage der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dient und nicht länger als ein Jahr betrieben wird.

(7) Weiter gehende Regelungen, insbesondere in einer Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, bleiben unberührt.“

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten				
Anlagen 1, 2		Prüfzeitpunkte und -intervalle		
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme <sup>3</sup> oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung <sup>4,5</sup>	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umschlagener Stoffe pro Arbeitstag	Anlagen über 100 t umschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m <sup>3</sup>	über 1000 m <sup>3</sup> alle 5 Jahre	über 1000 m <sup>3</sup>
Zeile 7	Biogasanlagen in, denen ausschließlich Gärsubstrate nach §2 Absatz 8 eingesetzt werden <sup>6</sup>	über 100 m <sup>3</sup>	über 1000 m <sup>3</sup> alle 5 Jahre	über 1000 m <sup>3</sup>
Zeile 8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B alle 10 Jahre C und D alle 5 Jahre	B, C und D

Abb. 3: Prüfzeitpunkte außerhalb von Schutzgebieten

- 1 Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen.
- 2 Die in der Tabelle enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.
- 3 Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.
- 4 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.
- 5 Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfung ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.
- 6 Maßgebendes Volumen einer Biogasanlage im Sinne von § 39 Absatz 9.

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten				
Anlagen 1, 2		Prüfzeitpunkte und -intervalle		
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme <sup>3</sup> oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung <sup>4, 5</sup>	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D <sup>3</sup>	A, B, C und D alle 30 Monate <sup>4</sup>	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich oberirdischer Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umschlagener Stoffe pro Arbeitstag	über 100 t umschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m <sup>3</sup>	über 1000 m <sup>3</sup> alle 5 Jahre	über 1000 m <sup>3</sup>
Zeile 7	Biogasanlagen in, denen ausschließlich Gärsubstrate nach §2 Absatz 8 eingesetzt werden <sup>6</sup>	über 100 m <sup>3</sup>	über 1000 m <sup>3</sup> alle 5 Jahre	über 1000 m <sup>3</sup>
Zeile 8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D

Abb. 4: Prüfzeitpunkte in Schutzgebieten

- Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen.
- Die in der Tabelle enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.
- Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.
- Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfung beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.
- Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfung ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.
- Maßgebendes Volumen einer Biogasanlage im Sinne von § 39 Absatz 9.

## 5.1 Abweichungen der AwSV gegenüber den Regelungen in den Bundesländern

In den folgenden Abschnitten werden die Abweichungen der AwSV zu den länderspezifischen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Prüfpflicht dargestellt. Dabei werden die Prüfpflichten für besondere Anlagen, wie Biogasanlagen, Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs nicht angegeben.

Wie bei den Regelungen zu der Fachbetriebspflicht gilt auch hier, dass die größten Abweichungen bei den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Berlin festzustellen sind.

Die in einigen Landes-Anlagenverordnungen enthaltene Privilegierung von EMAS-Betrieben ist in der AwSV nicht enthalten (außer bei der Anlagendokumentation in § 43).

Die fast in allen Landes-Anlagenverordnungen in etwa wortgleichen Formulierungen zu Prüfungen, die im Rahmen von Eignungsfeststellungen oder Bauartzulassung vorgeschrieben waren, stehen nunmehr im § 46 Abs. 7.

### 5.1.1 Baden-Württemberg

#### Bisherige Regelung (§ 23)

##### Alle Prüfungen für folgende Anlagen:

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile
- Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C und D, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D

##### Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:

- Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B
- Oberirdische Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe C und D, In Schutzgebieten der Stufe B, C und D

**Sonderregelung: Die Prüfungen entfallen:**

1. Für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B oder C bis zu einem Rauminhalt von 10 m<sup>3</sup>, wenn sie durch einen Fachbetrieb
  - a) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung eingebaut, aufgestellt oder wesentlich geändert wurden,
  - b) innerhalb von Prüffristen (5 Jahre für oberirdische Anlagen; 2,5 Jahre für unterirdische Anlagen) mindestens jährlich gewartet werden,
  - c) nach einer länger als einjährigen Stilllegung wieder in Betrieb genommen werden,
  - d) stillgelegt werden.

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
V ≤ 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
0,1 < V ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
1 < V ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
10 < V ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
100 < V ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
V > 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 21: Gefährdungsstufen der VAWS Baden-Württemberg 2012

**Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:**

**Neue Prüfpflicht:**

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Änderungen gibt es bei Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen. Hier ist nicht mehr die Gefährdungsstufe, sondern die maßgebende Masse entscheidend für die Prüfpflicht, die > 1.000 t betragen muss. Damit entfällt die Prüfpflicht für einige Anlagen
- Die oben genannte Sonderregelung ist entfallen, nach der für bestimmte Anlagen die Prüfpflicht durch Fachbetriebserrichtung, regelmäßige Wartung und Stilllegung ersetzt werden konnte

## 5.1.2 Bayern

### Bisherige Regelung (§ 19)

#### Alle Prüfungen für folgende Anlagen:

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Stufe C und D

#### Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:

- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B, die in einem Überschwemmungsgebiet liegen

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 22: Gefährdungsstufen der VAWS Bayern 2014

### Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

- Oberirdische Anlagen mit gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufe B in Schutzgebieten sind neu in der wiederkehrenden Prüfpflicht
- Oberirdische Anlagen mit flüssigen Stoffen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung neu in der Prüfpflicht
- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen nur noch dann der Prüfpflicht, wenn die maßgebende Masse > 1.000 t beträgt. Damit entfällt für einige Anlagen die Prüfpflicht
- Folgende Regelungen sind entfallen:
  - a) Die ergänzende Bestimmung zur Regelung für die Entbehrlichkeit der Prüfungen von Anlagen im Falle der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits. Zum Nachweis, dass die Prüfung entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 durchgeführt wurde, war eine Bestätigung des Umweltgutachters vorzulegen.
  - b) Diente eine Anlage der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Stoffe oder Verfahren, so war diese Anlage in Bayern von der Prüfung befreit, sofern die Tätigkeit an dieser Anlage nicht länger als ein Jahr durchgeführt wird.

### 5.1.3 Berlin

#### Bisherige Regelung (§ 19)

##### Alle Prüfungen für folgende Anlagen:

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile für flüssige und gasförmige Stoffe
- Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufen C und D, in Schutzgebieten der Stufen B, C und D
- Anlagen zur Lagerung und Befüllung von Altöl mit einem Lagervolumen > 200 l
- Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe mit einer Masse > 1.000 t, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser zu den wassergefährdenden Stoffen nicht sicher verhindert wird

**Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:**

- Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B
- Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe von einer Masse > 100 t, in Schutzgebieten > 10 t, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser zu den wassergefährdenden Stoffen nicht sicher verhindert wird

**Sonderregelung: Die Prüfungen entfallen:**

- Bei oberirdischen Anlagen zur Verwendung von Kühlmitteln, Kühlschmierstoffen und Hydraulikölen sowie bei Öltransformatoren jeweils der Gefährdungsstufe B

Ermittlung der Gefährdungsstufen	
Rauminhalt in m <sup>3</sup> oder Masse in t	
≤ 1	Stufe A
> 1 ≤ 10	Stufe B
> 10 ≤ 100	Stufe C
> 100	Stufe D

Tab. 23: Gefährdungsstufen der VAWS Berlin 2009

**Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:**

Durch die andere Zuordnung der Anlagen in Gefährdungsstufen gibt es viele Verschiebungen von der VAWS Berlin zur AwSV.

- Für oberirdische Anlagen mit flüssigen Stoffen der WGK 1 > 1 bis ≤ 100 m<sup>3</sup> entfällt die Prüfpflicht, bei > 100 bis ≤ 1.000 m<sup>3</sup> reduziert sich außerhalb von Schutzgebieten die Prüfpflicht auf die Prüfung vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung
- Anlagen mit flüssigen Stoffen der WGK 3 > 0,2 bis ≤ 1 m<sup>3</sup> sind vor der Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung sowie in Schutzgebieten wiederkehrend prüfpflichtig. Bei > 1 bis ≤ 10 m<sup>3</sup> besteht auch außerhalb von Schutzgebieten eine wiederkehrende Prüfpflicht
- Änderungen bei Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen: neue Prüfpflicht vor der Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung für Anlagen > 1.000 t, die nicht im Freien betrieben werden
- Oberirdische Anlagen zur Verwendung von Kühlmitteln, Kühlschmierstoffen und Hydraulikölen sowie bei Öltransformatoren der Gefährdungsstufe B sind in Schutzgebieten bei allen Prüfungen neu in der Prüfpflicht, außerhalb von Schutzgebieten nur vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

## 5.1.4 Brandenburg

### Bisherige Regelung (§ 22)

#### Alle Prüfungen für folgende Anlagen:

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile für flüssige und gasförmige Stoffe
- Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C und D, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D

#### Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:

- Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B
- Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe C und D

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 24: Gefährdungsstufen der VAWS Brandenburg 2009

### Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

#### Neue Prüfpflicht:

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen nur noch dann der Prüfpflicht, wenn die maßgebende Masse > 1.000 t beträgt, d. h. die Prüfpflicht für Anlagen der Stufe C und Stoffen der WGK 2 oder 3 ist entfallen

## 5.1.5 Bremen

### Bisherige Regelung (§ 23)

#### Alle Prüfungen für folgende Anlagen:

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile
- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D, in Schutzgebieten der Stufen B, C und D

#### Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:

- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse			
	0	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe C
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Stufe D
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe A	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 25: Gefährdungsstufen der VAWS Bremen 2005

### Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

#### Neue Prüfpflicht:

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen nur noch dann der Prüfpflicht, wenn die maßgebende Masse  $> 1.000$  t beträgt, d. h. die Prüfpflicht für oberirdische Anlagen der Stufe B ist entfallen
- Oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen Stoffen der WGK 3  $> 0,1$  bis  $\leq 1$  m<sup>3</sup> sind außerhalb von Schutzgebieten nicht mehr wiederkehrend prüfpflichtig, nur vor Inbetriebnahme/ nach wesentlicher Änderung

## 5.1.6 Hamburg

### Bisherige Regelung (§ 23)

**Alle Prüfungen für folgende Anlagen:**

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile für flüssige und gasförmige Stoffe
- Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufen C und D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufen B, C und D

**Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:**

- Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B
- Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufen C und D

Volumen (m³) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 26: Gefährdungsstufen der VAWS Hamburg 2010

### Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

**Neue Prüfpflicht:**

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen nur noch dann der Prüfpflicht, wenn die maßgebende Masse > 1.000 t beträgt
- Folgende Regelung ist entfallen: Die Prüfung nach § 19i Abs. 2 Satz 3 Nummern 2,3 und 5 WHG entfällt für oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C außerhalb von Schutzgebieten nach § 10, wenn der Betreiber gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass er für die Anlage einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb, der die Anlage gesamtheitlich beurteilen kann, abgeschlossen hat

## 5.1.7 Hessen

### Bisherige Regelung (§ 23)

#### Alle Prüfungen für folgende Anlagen:

- Unterirdische Anlagen
- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe B, C und D

#### Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:

- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 27: Gefährdungsstufen der VAWS Hessen 2013

### Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

#### Neue Prüfpflicht:

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen nur dann der Prüfpflicht, wenn die maßgebende Masse > 1.000 t beträgt, d. h. die Prüfpflicht für Anlagen der Stufe B ist entfallen
- Folgende hessische Regelung gilt weiterhin, da sie nunmehr in der AwSV generell vorhanden ist: Bei Tankstellen gehört eine Nachprüfung der Abfüllplätze nach einjähriger Betriebszeit zur Prüfung vor Inbetriebnahme. Allerdings verschiebt die o. g. Nachprüfung das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht; Dasselbe gilt auch bei einer wesentlichen Änderung der Abfüllplätze
- Die Möglichkeit, Anlagen auf Basis des sog. „WGK 3-Gleichwertes“ einzustufen, gibt es nicht mehr

## 5.1.8 Mecklenburg-Vorpommern

### Bisherige Regelung (§ 23)

#### Alle Prüfungen für folgende Anlagen:

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile
- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D

#### Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:

- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse			
	0	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe C
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Stufe D
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe A	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 28: Gefährdungsstufen der VAWS Mecklenburg-Vorpommern 2011

### Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

#### Neue Prüfpflicht:

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen nur dann der Prüfpflicht, wenn die maßgebende Masse  $> 1.000$  t beträgt, d. h. die Prüfpflicht für Anlagen der Stufe B ist entfallen
- Oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen Stoffen der WGK 3  $> 0,1$  bis  $\leq 1$  m<sup>3</sup> sind außerhalb von Schutzgebieten nicht mehr wiederkehrend prüfpflichtig, nur vor Inbetriebnahme/ nach wesentlicher Änderung

## 5.1.9 Niedersachsen

### Bisherige Regelung (§ 17)

#### Alle Prüfungen für folgende Anlagen:

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile
- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D

#### Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:

- Oberirdische Anlagen zum Lagern von Heizöl und Dieselmotortreibstoff der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutzgebieten

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse			
	0	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe C
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Stufe D
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe A	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 29: Gefährdungsstufen der VAWS Niedersachsen 2006

### Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

#### Neue Prüfpflicht:

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Oberirdische Anlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten nicht mehr wiederkehrend prüfpflichtig, nur vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung
- Oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen Stoffen der WGK 3  $> 0,1$  bis  $\leq 1$  m<sup>3</sup> sind außerhalb von Schutzgebieten nicht mehr wiederkehrend prüfpflichtig, nur vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung
- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen nur dann der Prüfpflicht, wenn die maßgebende Masse  $> 1.000$  t beträgt, d. h. die Prüfpflicht für Anlagen der Stufe B ist entfallen

## 5.1.10 Nordrhein-Westfalen

### Bisherige Regelung (§ 12)

Alle Prüfungen für folgende Anlagen:

- Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen
- oberirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Anlagenvolumen  $> 10 \text{ m}^3$ , in Schutzgebieten mit einem Anlagenvolumen  $> 1 \text{ m}^3$ , bei der Lagerung von Heizöl EL  $> 5 \text{ m}^3$

**Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage oder vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage:**

- Oberirdische Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Anlagenvolumen  $> 1 \text{ m}^3$ .

**Achtung: Seit 2004 gab es in der VAWS NRW keine Gefährdungsstufen mehr, die Prüfpflicht wurde alleine durch das maßgebende Volumen der Anlage bestimmt oder durch das Kriterium 'unterirdisch'.**



## Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

### Neue Prüfpflichten:

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Oberirdische Anlagen mit WGK 3-Stoffen  $> 0,22$  bis  $\leq 1 \text{ m}^3$  (Stufe B) sind neu in der Prüfpflicht (in Schutzgebieten: alle Prüfungen; außerhalb von Schutzgebieten: Prüfung vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung)
- Oberirdische Anlagen mit WGK 3-Stoffen  $> 1$  bis  $\leq 10 \text{ m}^3$  (Stufe C) sind außerhalb von Schutzgebieten wiederkehrend und bei Stilllegung prüfpflichtig
- Oberirdische Anlagen mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen sind neu in der Prüfpflicht (Stufe B und außerhalb von Schutzgebieten: vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung; Stufe C und D: alle Prüfungen, in Schutzgebieten auch für Stufe B Anlagen)
- Oberirdische Heizölverbraucheranlagen in Schutzgebieten  $> 1 \text{ m}^3$  bis  $\leq 5 \text{ m}^3$  sind neu in der Prüfpflicht (alle Prüfungen)
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen  $> 1.000 \text{ t}$  sind neu in der Prüfpflicht
- Für oberirdische Anlagen mit WGK 1-Stoffen  $\leq 100 \text{ m}^3$  (Stufe A) ist die Prüfpflicht entfallen
- Folgende Regelung gibt es nicht mehr: Die Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage nach § 12 Abs. 1 der Verordnung (= VAWS NRW) entfallen bei Anlagen, die nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb der zuständigen Behörde den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bescheinigt

## 5.1.11 Rheinland-Pfalz

### Bisherige Regelung (§ 23)

#### Alle Prüfungen für folgende Anlagen:

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile
- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D, in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten der Stufe B, C und D, ausgenommen Anlagen zum Lagern von Heizöl EL mit einem Gesamtrauminhalt bis zu  $5 \text{ m}^3$

#### Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:

- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B
- Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 30: Gefährdungsstufen der VAWS Rheinland-Pfalz 2015

## Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

### Neue Prüfpflicht:

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen nur dann der Prüfpflicht, wenn die maßgebende Masse > 1.000 t beträgt
- Oberirdische Heizölverbraucheranlagen > 1 m<sup>3</sup> bis ≤ 5 m<sup>3</sup> sind neu in der wiederkehrenden Prüfpflicht in Schutzgebieten
- Folgende Regelung gibt es nicht mehr: Die Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage zum Lagern von Heizöl EL entfallen, wenn der ausführende Fachbetrieb der zuständigen Behörde eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage vorlegt



## 5.1.12 Saarland

### Bisherige Regelung (§ 20)

#### Alle Prüfungen für folgende Anlagen:

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile
- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe B, C und D

#### Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:

- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 31: Gefährdungsstufen der VAWS Saarland 2015

### Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

#### Neue Prüfpflicht:

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen nur dann der Prüfpflicht, wenn die maßgebende Masse > 1.000 t beträgt, d. h. die Prüfpflicht für Anlagen der Stufe B ist entfallen

### 5.1.13 Sachsen

#### Bisherige Regelung (§ 21)

**Alle Prüfungen für folgende Anlagen:**

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile in Schutzgebieten, außerhalb von Schutzgebieten nur Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D
- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D, in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten der Gefährdungsstufen B, C und D

**Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:**

- Oberirdische Anlagen für flüssige Stoffe der Gefährdungsstufe B, ausgenommen Heizölverbraucheranlagen
- Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufen C und D

**Hinweis: Bei Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B hat der errichtende Fachbetrieb der zuständigen Behörde und dem Betreiber eine Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen nach der VAWS Sachsen vorzulegen.**

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,2$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,2 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 32: Gefährdungsstufen der VAWS Sachsen 2013

## Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

### Neue Prüfpflicht:

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Heizölverbraucheranlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung neu in der Prüfpflicht (kein Ersatz mehr durch Fachbetriebsbescheinigung)
- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen nur dann der Prüfpflicht, wenn die maßgebende Masse  $> 1.000 \text{ t}$  beträgt



### 5.1.14 Sachsen-Anhalt

#### Bisherige Regelung (§ 19)

**Alle Prüfungen für folgende Anlagen:**

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile für flüssige und gasförmige Stoffe
- Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufen C und D, in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten der Gefährdungsstufen B, C oder D

**Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung sowie bei Stilllegung einer Anlage:**

- Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B
- Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufen C und D

**Folgende Sonderregelungen:**

Die Überprüfung entfällt, wenn eine Anlage im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates oder einer Zertifizierung nach ISO 14000 an einem registrierten Standort überprüft wird

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,2$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,2 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 33: Gefährdungsstufen der VAWS Sachsen-Anhalt 2012

## Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

### Neue Prüfpflicht:

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen nur dann der Prüfpflicht, wenn die maßgebende Masse > 1.000 t beträgt
- Oberirdische Anlagen für flüssige oder gasförmige Stoffe der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten nicht mehr bei Stilllegung zu prüfen



## 5.1.15 Schleswig-Holstein

### Bisherige Regelung (§ 23)

#### Alle Prüfungen für folgende Anlagen:

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile
- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe B, C und D

#### Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:

- Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse			
	0	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Stufe C
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Stufe D
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe A	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 34: Gefährdungsstufen der VAWS Schleswig-Holstein 2015

### Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

#### Neue Prüfpflicht:

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen Stoffen der WGK 3  $> 0,1$  bis  $\leq 1$  m<sup>3</sup> sind außerhalb von Schutzgebieten nicht mehr wiederkehrend prüfpflichtig, nur vor Inbetriebnahme/ nach wesentlicher Änderung
- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen nur dann der Prüfpflicht, wenn die maßgebende Masse  $> 1.000$  t beträgt, d. h. die Prüfpflicht für Anlagen der Gefährdungsstufe B ist entfallen

## 5.1.16 Thüringen

### Bisherige Regelung (§ 23):

#### Alle Prüfungen für folgende Anlagen:

- Unterirdische Anlagen und Anlagenteile
- Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufen C und D, in Schutz- und Überschwemmungsgebieten der Gefährdungsstufen B, C und D
- oberirdische Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D in Schutzgebieten

#### Prüfungen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung einer Anlage:

- Oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B
- Oberirdische Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe C

Volumen (m <sup>3</sup> ) bzw. Masse in (t)	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
$V \leq 0,1$	Stufe A	Stufe A	Stufe A
$0,1 < V \leq 1$	Stufe A	Stufe A	Stufe B
$1 < V \leq 10$	Stufe A	Stufe B	Stufe C
$10 < V \leq 100$	Stufe A	Stufe C	Stufe D
$100 < V \leq 1000$	Stufe B	Stufe D	Stufe D
$V > 1000$	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tab. 35: Gefährdungsstufen der VAWS Thüringen 2011

### Änderungen bzw. neu in der Prüfpflicht:

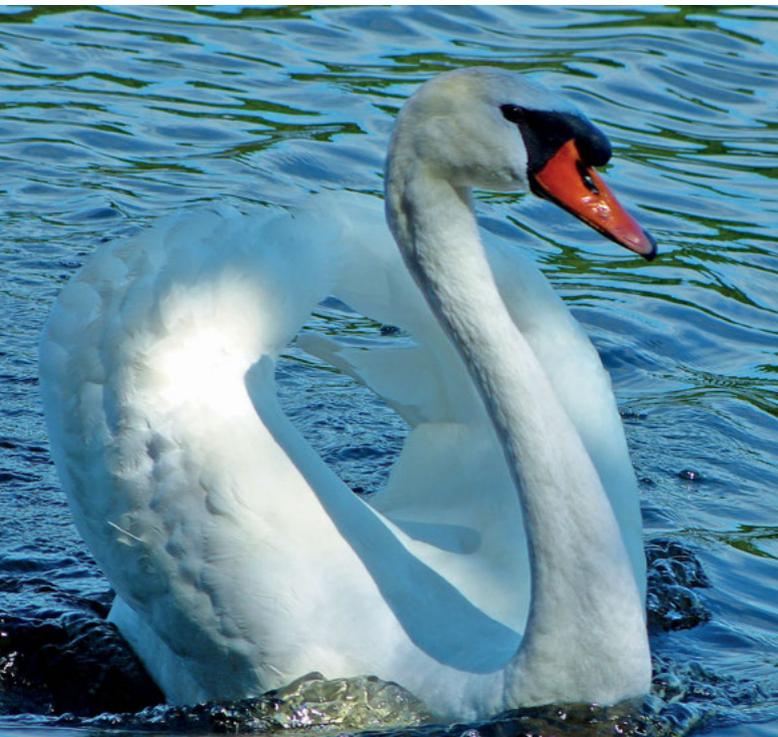
#### Neue Prüfpflicht:

- Abfüll- und Umschlaganlagen der Stufe B sind außerhalb von Schutzgebieten alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung zu prüfen
- Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen unterliegen nur dann der Prüfpflicht, wenn die maßgebende Masse > 1.000 t beträgt. Die Prüfpflicht entfällt für Anlagen in Schutzgebieten der Stufe C bei WGK 2- und WGK 3-Stoffen

## 5.2 Zusammenfassung der Prüfpflicht

Bundesland	Die Anlagenprüfpflicht ist neu für
<p>Baden-Württemberg Bayern Brandenburg Bremen Hamburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abfüll- und Umschlaganlagen der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutzgebieten; alle 10 Jahre wiederkehrend und bei Stilllegung</li> </ul>
<p>Bayern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Oberirdische Anlagen mit gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufe B in Schutzgebieten; wiederkehrend</li> <li>Oberirdische Anlagen mit flüssigen Stoffen der Stufe B außerhalb von Schutzgebieten; vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung</li> </ul>
<p>Berlin</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlagen mit flüssigen Stoffen der WGK 3 &lt; 0,2 bis ≤ 1 m³ außerhalb von Schutzgebieten; vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung</li> <li>Anlagen mit flüssigen Stoffen der WGK 3 &lt; 0,2 bis ≤ 1 m³ in Schutzgebieten; wiederkehrend</li> <li>Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen, die nicht im Freien betrieben werden &gt; 1.000 t; vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung</li> <li>Oberirdische Anlagen zur Verwendung von Kühlmitteln, Kühlschmierstoffen und Hydraulikölen sowie bei Öltransformatoren der Gefährdungsstufe B in Schutzgebieten; alle Prüfungen</li> <li>Oberirdische Anlagen zur Verwendung von Kühlmitteln, Kühlschmierstoffen und Hydraulikölen sowie bei Öltransformatoren der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutzgebieten; vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung</li> </ul>

Bundesland	Die Anlagenprüfungspflicht ist neu für
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberirdische Anlagen mit WGK 3-Stoffen &gt; 0,22 bis ≤ 1 m<sup>3</sup> in Schutzgebieten, alle Prüfungen</li> <li>• Oberirdische Anlagen mit WGK 3-Stoffen &gt; 0,22 bis ≤ 1 m<sup>3</sup> außerhalb von Schutzgebieten; vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung</li> <li>• Oberirdische Anlagen mit WGK 3-Stoffen &gt; 1 bis ≤ 10 m<sup>3</sup> (Stufe C) außerhalb von Schutzgebieten; wiederkehrend und bei Stilllegung</li> <li>• Oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Stufe B außerhalb von Schutzgebieten; vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung</li> <li>– der Stufen C und D außerhalb von Schutzgebieten; alle Prüfungen</li> <li>– der Stufen B, C und D in Schutzgebieten; alle Prüfungen</li> </ul> </li> <li>• Oberirdische Heizölverbraucheranlagen in Schutzgebieten &gt; 1 bis ≤ 5 m<sup>3</sup>; alle Prüfungen</li> <li>• Oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen &gt; 1.000 t</li> </ul>
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberirdische Heizölverbraucheranlagen &gt; 1 m<sup>3</sup> bis ≤ 5 m<sup>3</sup> in Schutzgebieten; wiederkehrende Prüfungspflicht</li> </ul>
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutzgebieten; vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung</li> </ul>



Bundesland	Die Anlagenprüfpflicht ist neu für
<b>Bundesland</b>	<b>Änderungen bei der Anlagenprüfpflicht</b>
Baden-Württemberg Bayern Brandenburg Bremen Hamburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen. Hier gibt es keine Gefährdungsstufe, sondern die maßgebende Masse (> 1.000 t) entscheidet über die Prüfpflicht. D.h., bei einigen Anlagen, die bisher nach Landes-VAwS prüfpflichtig waren, entfällt nunmehr die Prüfpflicht
<b>Bundesland</b>	<b>Die Anlagenprüfpflicht ist entfallen für</b>
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberirdische Anlagen mit flüssigen Stoffen der WGK 1 &gt; 1 bis ≤ 100 m³</li> <li>• Oberirdische Anlagen mit flüssigen Stoffen der WGK 1 &gt; 100 bis ≤ 1.000 m³; wiederkehrend</li> </ul>
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und Stoffen der WGK 2 oder 3</li> </ul>
Bremen Hessen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B</li> </ul>
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberirdische Anlagen mit WGK 1-Stoffen ≤ 100 m³ (Stufe A)</li> </ul>
Bremen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen Stoffen der WGK 3 &gt; 0,2 bis ≤ 1 m³ außerhalb von Schutzgebieten; wiederkehrend</li> </ul>
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberirdische Anlagen der Stufe B außerhalb von Schutzgebieten; wiederkehrend</li> </ul>

Tab. 36: Neue und entfallene Prüfpflichten nach der AwSV



Wasser-  
Schutzgebiet

## 6 Zusammenfassung und Ausblick

Die neue AwSV folgt im Grundsatz der Muster-Anlagenverordnung (Muster-VAwS) in der Fassung von 2001.

Bei der Fachbetriebszertifizierung haben sich einige Begrifflichkeiten geändert und der Umfang der Anlagen, die eine Fachbetriebszertifizierung benötigen, wurde vergrößert. Das Verfahren zur Erlangung des Fachbetriebsnachweises entspricht im Wesentlichen der bereits bekannten Regelung aus dem alten WHG und den Anlagenverordnungen (VAwS) der Länder. Im Detail gibt es dann doch zum Teil erhebliche Abweichungen einer Landes-VAwS zur AwSV. Diese wurden im Kapitel 4 herausgearbeitet und übersichtlich dargestellt.

Im Vergleich zur Fachbetriebszertifizierung sind die Unterschiede bei der Prüfpflicht wesentlich umfangreicher und differenzierter. Obwohl es auch bei der Prüfpflicht keine grundsätzlichen Neuregelungen – abgesehen von den Prüfungen an Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen – gibt, sind einige gravierende Abweichungen feststellbar. Das betrifft vor allem die Prüfpflicht von Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen, aber auch zum Teil Prüfungen an Heizölverbraucheranlagen oder die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit gasförmigen Stoffen. Wie bereits bei der Fachbetriebspflicht ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen am stärksten von den Regelungen in der AwSV betroffen.

Bereits vor der Veröffentlichung der AwSV im Bundesgesetzblatt machte der Gesetzgeber deutlich, dass es relativ zügig zu einer ersten Überarbeitung der Verordnung kommen wird. So sollen bereits 2018 die Arbeiten für eine erste Änderungsverordnung zur AwSV beginnen. Angestrebt wird keine umfängliche Novelle, sondern viel mehr formale Aktualisierungen, Anpassungen an das EU-Gefahrenstoffrecht und eine Konkretisierung des § 20 AwSV (Löschwasserrückhaltung) im Wege eines neuen Anhangs sollen im Mittelpunkt stehen. Ein Inkrafttreten dieser ersten Änderungsverordnung ist frühestens für 2019 avisiert.

Jetzt gilt es zunächst einmal, erste Erfahrungen mit der AwSV zu sammeln. In der täglichen Praxis dürfte sich sehr schnell herausstellen, wo die Verordnung ins Leere läuft oder zu Überregulierungen geführt hat. Nicht umsonst haben 16 Bundesländer über fast 20 Jahre versucht, eine praxisnahe Verordnung zu schaffen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die AwSV nicht der ganz große Wurf ist, den sich insbesondere die Wirtschaft und damit die Hersteller und Betreiber von Maschinen und Anlagen gewünscht haben. Trotzdem ist die bundeseinheitliche Regelung ein Fortschritt gegenüber der bisher existierenden Ländervielfalt.

Auch wenn dieser Wunsch vermutlich nicht Wirklichkeit werden wird, bleibt unsere Hoffnung, dass es in Zukunft eine schlanke, für die betriebliche Praxis verständlichere und der Betreibereigenverantwortung stärker Rechnung tragende Verordnung geben wird. Als VDMA und als FGMA werden wir dieses Ziel weiterverfolgen.

## 7 Anhänge

### 7.1 Literaturverzeichnis

- **Wasserhaushaltsgesetz** – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957. Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- **AwSV** – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. Teil 1 Nr.22 vom 21. April 2017, S. 905)
- **Muster-VAwS** – Muster VAwS der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 8./9. 11. 1990 (bei der EG-Kommission notifiziert unter der Nr. 91/0022/d), unter Einschluss der Fortschreibung gemäß Beschluss der 116. LAWA-Sitzung am 22/23. März 2001 in Güstrow
- **VAwS für das Land Baden-Württemberg** – Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VAwS) vom 11. Februar 1994 (GBl. S. 182). Zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl. S. 65)
- **VAwS für das Land Bayern** – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63). Zuletzt geändert durch § 1 Nr. 364 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)
- **VAwS für das Land Berlin** – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 23. November 2006 (GVBl. S. 1102). Zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2009 (GVBl. S. 642)
- **VAwS für das Land Brandenburg** – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II/95, [Nr. 68], S. 634). Zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 46])
- **VAwS für das Land Bremen** – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAwS – Anlagenverordnung vom 23. Dezember 2005 (GBl. Nr. 1 vom 2. 1. 2006 S. 1)
- **VAwS für das Land Hamburg** – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71). Zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 durch Artikel 11 der Hamburgischen Verordnung zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (HmbGVBl. S. 655)
- **VAwS für das Land Hessen** – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung) vom 16. September 1993 (GVBl. Hess. I S. 409). Zuletzt geändert durch die zehnte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 4. Dezember 2013 (GVBl. Hess. Nr. 28 S. 663)
- **VAwS für das Land Mecklenburg-Vorpommern** – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 5. Oktober 1993. Zuletzt mehrfach geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 862)

- **VAWS für das Land Niedersachsen** – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 549). Zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 41)
- **VAWS für das Land Nordrhein-Westfalen** – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWS vom 20. März 2004. Zuletzt geändert am 8. Juli 2016 durch Artikel 19 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften (GV NRW S. 559)
- **VAWS für das Land Rheinland-Pfalz** – Rheinland-Pfalz Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 121). Zuletzt mehrfach geändert durch § 131 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127)
- **VAWS für das Land Saarland** – VAWS – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) vom 1. Juni 2005 (AmtsBl. I S. 2219). Zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 2219)
- **VAWS für das Land Sachsen** – Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächs VAWS) vom 18. April 2000 (Sächs GVBl. Nr. 7 vom 26. 05. 2000, S 223). Zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (Sächs GVBl. S. 503)
- **VAWS für das Land Sachsen-Anhalt** – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183). Zuletzt mehrfach geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 819) ber. 24. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 40)
- **VAWS für das Land Schleswig-Holstein** – Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAWS) vom 29. April 1996 (GOVBl. Schl.-H. Nr. 12 vom 30. 05. 1996, S. 448; GOVBl. S. 448). Zuletzt geändert am 16. März 2015 durch Artikel 8 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften (GOVBl. S. 96)
- **VAWS für das Land Thüringen** – Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAWS) vom 25. Juli 1995 (GVBl. Thüringen Nr. 14 vom 01. 09. 1995, S. 261). Zuletzt geändert am 12. August 2011 durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Anlagenverordnung (GVBl. Thüringen, S. 258)
- **VwVwS** – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz Nr. 98a vom 29. Mai 1999). Aufgehoben durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 10. August 2017 (BAnz AT vom 15.8.2017)
- **Bekanntmachung der bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe eingestuften Stoffe, Stoffgruppen und Gemische** gemäß § 66 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 1. August 2017 (BAnz AT vom 10.8.2017 B5)

- **Bekanntmachung der aufschwimmenden flüssigen Stoffe** nach Anlage 1 Nr. 3.1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 1. August 2017 (BAnz AT vom 10.8.2017 B6)



## 7.2 Weiterführende Informationen

Darüber hinaus finden Sie in der nachstehenden Web-Site-Sammlung ebenfalls Informationen zum Thema "Anlagenbezogener Gewässerschutz" auf Bundes- und Landesebene (soweit die entsprechenden Informationen verfügbar sind) sowie von Fach-Organisationen.

- Bundesumweltministerium (BMUB):  
<http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/wassergefaehrdende-stoffe/>
- Umweltbundesamt (UBA):  
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/wassergefaehrdende-stoffe>  
<https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/>
- Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA):  
<http://www.lawa.de/>
- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA):  
<http://de.dwa.de/regelwerk-fachpublikationen.html>
- Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt):  
<https://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/BRL-TB.html>



### 7.3 Abkürzungsverzeichnis

<b>a.a.R.d.T.</b>	–	Allgemein anerkannte Regeln der Technik
<b>Abs.</b>	–	Absatz
<b>AwSV</b>	–	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
<b>BAnz AT</b>	–	Bundesanzeiger Amtlicher Teil
<b>EL</b>	–	Extra Leicht
<b>EMAS</b>	–	Environmental Management and Audit Scheme
<b>FGMA</b>	–	Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau
<b>HBV- Anlagen</b>	–	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
<b>JGS- Anlagen</b>	–	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften
<b>LAU- Anlagen</b>	–	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe
<b>LAWA</b>	–	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
<b>TRwS</b>	–	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
<b>VAwS</b>	–	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
<b>V</b>	–	Verordnung
<b>VDMA</b>	–	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
<b>VwVwS</b>	–	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
<b>WGK</b>	–	Wassergefährdungsklasse
<b>WHG</b>	–	Wasserhaushaltsgesetz



Copyright 2017 by FGMA

**Herausgeber**

Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e. V. (FGMA)

Postfach 71 08 65

60598 Frankfurt am Main

Lyoner Straße 18

60528 Frankfurt am Main

Telefon 069 6603-1842

Fax 069 6603-2842

Internet [www.fgma.de](http://www.fgma.de)

E-Mail [fgma@fgma.de](mailto:fgma@fgma.de)

**Bildquellen:**

Alle Bilder: FGMA

**Verfasser und Redaktion:**

Karl-Werner Benz

## **Geschäftsstelle**

Lyoner Straße 18

60528 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 6603-1842

Fax +49 69 6603-2842

E-Mail [fgma@fgma.de](mailto:fgma@fgma.de)

Internet [www.fgma.de](http://www.fgma.de)